

483.

(Zl. 2-26 i 3/9-1926.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung des Pauschalbetrages. (Beilage Nr. 163 und Ldfig. G.-Zl. 571.)

Dem Gesetze vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wird folgender § 6 beigelegt :

§ 6.

Das Ausmaß der Pauschalabfindung für die Lohnabgabe ist den Steuerpflichtigen alljährlich mit Kontoauszug rechtzeitig bekanntzugeben.

484.

(Zl. 2-24 St. 7/1-1926.)

Steuerschuldigkeiten, Bekanntgabe. (Zu Beilage Nr. 163 und G.-Zl. 571.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens mit der Finanzlandesdirektion Verhandlungen darüber einzuleiten, daß im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft ein entsprechendes Formular für den Steuerkontoauszug ausgearbeitet wird, welches bereits für die Bekanntgabe der Steuerschuldigkeiten 1926 anzuwenden ist.

485.

(Zl. 2-26 i 3/8-1926.)

Lohn- und Gehaltsabgabe, Gesetzesänderung. (Ldfig. G.-Zl. 390.)

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens eine Novelle zum Landesgesetz vom 12. Juni 1924, betreffend die Lohn- und Gehaltsabgabe, vorzulegen, nach welcher Betriebe mit höchstens drei Arbeitnehmern von der Lohn- und Gehaltsabgabe befreit werden.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Aufhebung der Lohn- und Gehaltsabgabe in der Form einer stufenweisen Herabsetzung des Prozentsatzes ehestens eine Novelle auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen. Gleichzeitig hat die Landesregierung Vorschläge wegen einer geeigneten Ersatzsteuer für den aus der Verminderung der Einnahmen aus der Lohn- und Gehaltsabgabe sich ergebenden Ausfall zu erstatten.

486.

(Zl. 3-160 R. 9/15-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung einer Landes-Pflege- und Ausbildungsanstalt für krüppelhafte Jugendliche.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Jugendliche, krüppelhafte, Errichtung einer Landes-Pflege- und Ausbildungsanstalt. (Beilage Nr. 147.)

Zur Pflege, Beschäftigung und Ausbildung krüppelhafter und geistesgeschädigter (schwachsinniger) Jugendlicher wird eine besondere Landes-Pflege- und Ausbildungsanstalt für krüppelhafte Jugendliche errichtet.

§ 2.

Bezüglich der Aufnahme in diese Anstalt und der Tragung der Kosten gelten die Bestimmungen der §§ 39 u. ff. des Gesetzes vom 27. August 1896, LGBl. Nr. 63.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Kraft.

487.

(Zl. 3-160 R. 9/14-1926.)

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, zur Errichtung einer Pflege- und Ausbildungsanstalt für krüppelhafte und geistesgeschädigte Jugendliche die in Andriß gelegene Gärtnerei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz (Einlagezahl Nr. 394, Katastralgemeinde Andriß) samt Inventar um den Kaufpreis von 45.000 S zu erwerben, und wird der Landesregierung hiezu dieser Betrag sowie der zur Einrichtung der Anstalt (Sach- und Personalaufwand) erforderliche Betrag von 20.000 S aus dem zu gewärtigenden amerikanischen Landesdarlehen zur Verfügung gestellt. Unerlässlich wird die Landesregierung ermächtigt, auf andere Weise ein Darlehen in der bezeichneten Höhe zu dem in Rede stehenden Zwecke aufzunehmen.

Jugendliche, krüppelhafte u. geistesgeschädigte, Errichtung einer Pflege- und Ausbildungsanstalt. (Zu Beilage Nr. 147.)

In die Anstalt sind in der Regel solche krüppelhafte und geistesgeschädigte Personen aufzunehmen, die das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmsweise können auch Personen über 18 Jahre aufgenommen werden. In beiden Fällen ist die Aufnahme an die Bedingung geknüpft, daß die aufzunehmenden Personen auf Grund fachärztlichen Gutachtens als ausbildungsfähig befunden werden.

Die Pfleglinge haben in dieser Anstalt neben entsprechender Pflege und Erziehung Beschäftigung und Ausbildung in ihrem Zustande angemessenen Berufsarten (Gärtnerei, Korbsflecherei, Bürstenbinderei, bei weiterer Entwicklung auch in anderen Berufen) zu erhalten.

Für die Anstalt ist ein Leiter, womöglich aus dem Lehrerstande, zu bestellen, dem außerdem auch die erzieherische Tätigkeit und die Vermittlung allgemeiner Schulbildung obliegt. Dem Leiter wird für die administrativen Geschäfte ein Hilfsbeamter beigegeben.

Die ärztliche Aufsicht und heilpädagogische Anleitung wird einem Facharzte, die Krankenbehandlung der Pfleglinge einem in der Nähe wohnenden Arzt zu übertragen sein.

Für die berufliche Ausbildung der Pfleglinge sind befähigte Meister zu bestellen; zunächst ist für die Gärtnerei ein Gärtner aufzunehmen.

Außerdem ist das nötige Pflege- und Wartepersonal sowie das Haus- und Küchen-, beziehungsweise Wirtschaftspersonal, einzustellen.

Die nähere Durchführung sowie die Erlassung einer Dienstesinstruktion und einer Hausordnung obliegt der Landesregierung.

488.

(Zl. 2-26 i, 3/7-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 66, über die Einhebung einer Abgabe bei Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn- und Gehaltsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Lohn- und Gehaltsabgabe,
Gesetzesänderung. (Bei-
lage Nr. 131.)

Im § 7 des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 66, sind an Stelle der Worte „10 Heller“ die Worte „5 Groschen“ und an Stelle der Worte „100 Kronen“ die Worte „100 Schilling“ zu setzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1926 in Kraft.

489.

(Zl. 2-26 g 2/8-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe im Lande Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Lustbarkeitsabgabe. (Beilage
Nr. 124.)

Das Land und die Gemeinden sind berechtigt, eine Abgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen nach den folgenden Bestimmungen einzuhoben :

A.

Für das Land Steiermark.

§ 1.

Abgabepflicht.

(1) Wer Vorführungen, Wettbewerbe oder Belustigungen der nachgenannten Art im Lande Steiermark veranstaltet, hat eine Abgabe an das Land zu entrichten.

(2) Diese Abgabe wird bemessen :

1. nach der Höhe des für die Veranstaltung eingehobenen Eintrittspreises (Prozentualabgabe) ;

2. nach den Bestimmungen des § 3, wenn für die Veranstaltung ein bestimmter Eintrittspreis nicht oder, ausgenommen Haus- und Familienveranstaltungen in Privatwohnungen, wenn überhaupt kein Eintrittspreis eingehoben wird (Pauschalabgabe).

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, auch bei Punkt 1, Absatz 2, die Pauschalabgabe zu bemessen.

§ 2.

Befreiungen.

(1) Von der Abgabe sind befreit die über behördlichen Auftrag den diensthabenden Personen zugewiesenen Plätze, ferner der Veranstalter für sich und für das ausübende und aufsichtsführende Personal; weiters Luft- und Wasserfahrten, Eislaufen, Schwimmen, überhaupt Turnen und Sport und dergleichen, alles dies, soweit es sich nicht um Vorführungen handelt; ferner der Tanzunterricht, der von Tanzlehranstalten, die gemäß Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 537, und Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. Juli 1924, BGBl. Nr. 300, die behördliche Bewilligung zum Betriebe einer Tanzlehranstalt erhalten haben, in den Anstaltsräumen abgehalten wird, bezüglich des Unterrichtsgeldes; weiters die öffentlichen Museen, Bildergalerien, Bibliotheken und Archive, sowie die von Vereinen in

solchen zur Förderung der Kunst und zur Pflege künstlerischer Bestrebungen veranstalteten Ausstellungen; die von Volksbildungs-, Geselligkeits- und Vereinen zur Pflege künstlerischer Bestrebungen im Sinne der Vereinsstatuten gegebenen Veranstaltungen (ausgenommen Tanzveranstaltungen), sofern sie im eigenen ständigen Vereinsheim oder Klubzimmer stattfinden, keine Gäste oder Nichtmitglieder daran teilnehmen und ein besonderes Eintrittsgeld in keiner Form eingehoben wird; rein musikalische Darbietungen an öffentlich zugänglichen Orten, bei welchen ein Eintrittsgeld in keiner Form eingehoben wird; Vorträge mit ausschließlich gesprochenem Worte über Wissenschaft, Kunst und Literatur, wenn auch in volkstümlicher Form gehalten, bei welchen, ohne einem Sensationsbedürfnisse zu dienen, ausschließlich ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet. Diese Vorträge sind auch dann nicht abgabepflichtig, wenn zur Erläuterung des Vortragsinhaltes nicht bewegte Lichtbilder (Diapositive) beigegeben werden; weiters überhaupt Vorträge, bei welchen ein Eintrittsgeld in keiner Form eingehoben wird.

(2) Vorführungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemein wohltätigen Zwecken gewidmet ist, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden oder die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen Bildungszwecken dienen, können von der Landesregierung von der Abgabepflicht befreit werden. Hieron sind Tanzveranstaltungen ausgenommen. Ansuchen um Befreiungen sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Veranstaltung beim Amte der steiermärkischen Landesregierung einzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben. Wohltätigkeitsveranstaltungen können nur dann befreit werden, wenn der Unternehmer der Veranstaltung die Verrechnung über die betreffende Veranstaltung der Kontrolle der Bemessungsbehörde unterstellt und der gesamte Reinertrag, mindestens jedoch das Doppelte der Abgabe, nachweisbar dem wohltätigen Zwecke zugeführt wird. Ist er geringer, so ermäßigt sich die Abgabe nur im gleichen Verhältnisse.

§ 3.

Höhe der Abgabe.

(1) 1. Die Prozentualabgabe beträgt:

- a) 10 vom Hundert bei sportlichen und turnerischen Vorführungen und solchen Wettbewerben, die nicht unter Punkt e fallen; ferner bei Theateraufführungen mit ganz oder nahezu ausschließlich gesprochenem Worte, bei Vorträgen, soweit sie nicht gemäß § 2, Absatz 1, befreit sind, Rezitationsveranstaltungen ernsten Inhalts, Opernaufführungen, überhaupt bei musikalischen Darbietungen ernster, künstlerischer Art, wie Orchester- und Solistenkonzerte, Kammermusikabende und dergleichen; bei Ausstellungen und Schaustellungen, insofern diese wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen Bildungszwecken dienen und nicht gemäß § 2, Absatz 1, befreit sind; bei streng volkskundlichen Vorführungen zur Erhaltung heimatlicher Eigenarten in Tracht, Spiel, Mundart und dergleichen; dann bei Vorführungen nicht bewegter Lichtbilder (Diapositive); bei Lichtbildervorführungen jener Volksbildungsvereine, die, gegen jederzeitigen Widerruf, von der Landesregierung im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Paragraphen ausdrücklich als solche Vereine anerkannt werden, soweit sie Naturaufnahmen, Volkskundliches, Vorgänge der Produktion oder Technik betreffen und hiebei der Handlung zumindest nur eine untergeordnete Rolle zukommt;
- b) 12 vom Hundert bei Operetten, Possen mit Musik, musikalischen Schwänken, wie überhaupt bei musikalischen Aufführungen heiteren Inhalts und ebensolchen

Rezitationsveranstaltungen; bei Liedertafeln und ähnlichen Veranstaltungen ohne Tanz der Gesangsvereine auch dann, wenn Speisen und Getränke verabreicht werden;

c) 15 vom Hundert bei Lichtbildervorführungen, mit Ausnahme der unter lit. a angeführten;

d) 20 vom Hundert bei Vorführungen in Rauchtheatern sowie in solchen Vergnügungsräumen, in welchen Speisen und Getränke während der Vorführung im Zuschauerraume verabreicht werden; weiters bei allen Volksbelustigungen, Glückshafen, jahrmärktüblichen Schaustellungen und Veranstaltungen, sowie überhaupt bei Veranstaltungen jeder Art, für die nicht Punkt a, b, c oder e Anwendung findet;

e) 25 vom Hundert bei Tanzveranstaltungen; bei Pferde- und Automobilrennen; bei Box- und Ringkämpfen und anderen Veranstaltungen von berufsmäßig ausgeübtem Sport; bei telepathischen, hypnotischen und dergleichen Vorführungen und Vorträgen mit derartigen Vorführungen (Seancen).

(2) Eine Veranstaltung, die nach Art ihrer Darbietung unter mehrere der angeführten Stufen fallen würde, unterliegt der Abgabe nach dem höchsten in Betracht kommenden Hundertsatze.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, für jene Veranstaltungen, die während der Sommerzeit einem schwächeren Besuche unterliegen, für diesen Zeitraum, der aber vier Monate nicht überschreiten darf, die Abgabensätze von 12 Prozent und 15 Prozent bis auf 10 Prozent zu ermäßigen. Diese Ermäßigung kann an Bedingungen geknüpft werden, bei deren Nichteinhaltung die Ermäßigung rückwirkend außer Kraft tritt. Die Begünstigung dieses Absatzes kann einzelnen Unternehmungen oder Gruppen gleichartiger Unternehmungen zugebilligt werden.

(4) 2. Veranstaltungen, für die ein bestimmter Eintrittspreis nicht oder, ausgenommen Haus- und Familienveranstaltungen in Privatwohnungen, überhaupt kein Eintrittspreis eingehoben wird, unterliegen einer nach den Bestimmungen des § 5 zu bemessenden Pauschalabgabe.

§ 4.

Abfindung.

(1) An Stelle der nach § 3 zu bemessenden Prozentualabgabe kann ein Abfindungsbetrag treten, der durch ein Übereinkommen zwischen der Landesregierung und dem abgabepflichtigen Unternehmer oder gleichartigen Gruppen von Unternehmern festgesetzt wird.

(2) Die Landesregierung ist in gleicher Weise berechtigt, statt des Pauschalbetrages für jede einzelne Veranstaltung ein Monats-, Saison- oder Jahrespauschale festzusetzen.

(3) Eine Abänderung der Abfindungssumme aus dem Titel eines geringeren Ertragnisses findet nicht statt.

§ 5.

Bemessungsgrundlage.

(1) Die Bemessungsgrundlage der Prozentualabgabe ist der im vorhinein bestimmte und bekanntgemachte Eintrittspreis. Als solcher gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einem Titel zu entrichten hat. In die Bemessungsgrundlage sind, sofern ein Programm- oder Garderobezwang besteht, auch diese Gebühren einzubeziehen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Ertrag dieser Nebeneinnahmen dem Unternehmer selbst oder anderen Personen zufließt. Bei Abonnements- oder ermäßigten Eintrittspreisen wird die Abgabe nach dem Abonnements- oder ermäßigten Preise berechnet.

(2) Gelangen Eintrittsnachweise nicht unmittelbar durch den Unternehmer, sondern durch dritte Personen mit einem Aufschlage auf den von der veranstalteten Unternehmung verlangten Eintrittspreis (einschließlich aller etwaigen Nebenleistungen, insbesondere der von ihr selbst zu entrichtenden Luftbarkeitsabgabe) zum Vertriebe, so ist außer der von der veranstalteten Unternehmung zu entrichtenden Abgabe auch von der den Verkauf von Eintrittsnachweisen besorgenden Unternehmung von dem berechneten Aufschlage derselbe Hundertsatz als Abgabe zu entrichten, den die veranstaltende Unternehmung selbst für den verlangten Eintrittspreis zu leisten hat. Für die Verrechnung, Entrichtung und Kontrolle dieser Abgabe sind die für die Unternehmer geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(3) Freikarten unterliegen nur dann der Abgabe nicht, wenn man sie als solche ausdrücklich bezeichnet oder kenntlich sind und bei Verwendung von Mazzetten sich aus dem rückbleibenden Teile der Karte ohne Schwierigkeit feststellen läßt, daß die Freikarten ohne jedes Entgelt abgegeben wurden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist die volle Abgabe zu entrichten. Die Bemessungsbehörde ist überdies berechtigt, zu verlangen, daß nur von ihr gekennzeichnete oder amtlich aufgelegte Freikarten ausgegeben werden. Ihr steht auch die Festsetzung der Anzahl der auszugebenden Freikarten zu.

(4) Die Bemessung der Pauschalabgabe erfolgt auf Grund der im § 7 zur Pflicht gemachten Anzeige, die Angaben über die voraussichtliche Höhe des Bruttoertragnisses der Veranstaltung und über die für die Bemessung in Betracht kommenden Verhältnisse, wie Anzahl der Bediensteten, der Musiker und sonstigen Vortragenden, der Speise- und Getränkepreise, der Zahl und Größe der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, der Zahl der Sitzgelegenheiten und dergleichen zu enthalten hat. Weiters sind für die Bemessung besonders maßgebend die Ausgaben für Saalmiete, Beheizung, Beleuchtung, ferner für die Ausstattung des Saales und der sonstige Aufwand.

(5) Bei Bemessung der Höhe der Pauschalabgabe ist auf die für die Prozentualabgabe geltenden Abgabestufen (§ 3) Bedacht zu nehmen.

(6) Überdies ist der Unternehmer verpflichtet, über alle für die Abgabepflicht und die Bemessungsgrundlage maßgebenden Umstände die von der Behörde verlangten Auskünfte zu geben.

(7) Bei Veranstaltungen, bei denen mehrfache Gebühren entrichtet werden, und zwar ein Eintrittsgeld beim Eingange in das Unternehmen und überdies noch ein besonderes Entgelt für gewisse Produktionen, Schaustellungen und dergleichen, ist die Abgabe von jeder Gebühr zu leisten.

§ 6.

Vorschriften für die Einhebung.

(1) Die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Prozentualabgabe, sowie die Entrichtung der Pauschalabgabe obliegt dem Unternehmer der Veranstaltung. Diesem obliegt auch die Einhebung und Abfuhr der Abgabe, sofern sie sich aus Entgelten ergibt, die, wie Programm- und Garderobegebühren, nicht unmittelbar für ihn, sondern für andere Personen eingehoben werden (§ 5, Absatz 1).

(2) Als Unternehmer gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt, im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einkassiert wird. Als Unternehmer von Veranstaltungen juristischer Personen, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Vereines, eines Veranstaltungsverbandes und dergleichen gilt jene Einzelperson, die als Vertreter dieser auftritt.

(3) Als Unternehmer von Veranstaltungen, die der Pauschalabgabe unterliegen, gilt, sofern nicht ein anderer Unternehmer gemäß Absatz 2 nachweisbar ist, der Inhaber der Räumlichkeiten, in welchen die abgabepflichtige Veranstaltung stattfindet.

(4) Mehrere Unternehmer haften für die Abgabe zur ungeteilten Hand.

(5) Bei Veranstaltungen, die der Prozentualabgabe unterliegen, sind behördlich gekennzeichnete oder amtlich aufgelegte Eintrittskarten auszugeben; auf diesen Nachweisen, sowie auf den dazugehörigen Kontrollbehelfen (Jugten und dergleichen) muß der Eintrittspreis und die Höhe der Abgabe angegeben sein. Ebenso sind an allen Zahlstellen die Eintrittspreise nach Kategorien der Sitz- und Stehplätze geordnet und die Höhe der Abgabe leicht ersichtlich durch Anschlag bekanntzugeben.

(6) Die Pauschalabgabe wird in der Regel für jede einzelne Veranstaltung bemessen. Die Bemessungsbehörde kann jedoch diese Abgabe für alle in einer Woche oder in einem Monat abgehaltenen Veranstaltungen vorschreiben, doch muß die entrichtete Gesamtabgabe der Summe jener Abgabebeträge gleichkommen, die zu entrichten wären, wenn jede einzelne Veranstaltung besonders angemeldet würde.

§ 7.

Anzeigepflicht.

(1) Der Unternehmer von Veranstaltungen der im § 3 bezeichneten Art hat diese der Bemessungsbehörde spätestens drei Tage vor dem Beginne der einzelnen Veranstaltung oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielsaison anzuzeigen.

(2) Diese Anzeige hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, sowie die Adresse des Unternehmers, die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Veranstaltungen, den Ort, Beginn und Schluß derselben, die Kategorien der Sitz- und Stehplätze mit Anzahl und Preisen, die Art und Anzahl der von den Behörden vorgeschriebenen Dienstfische, etwa bestehende Ermäßigungen und ob die Eintrittsnachweise Mazzetten entnommen werden oder nicht. In letzterem Falle sind außerdem noch Anzahl und Nummern der Eintrittsnachweise nach Kategorien geordnet anzugeben.

(3) Unternehmer von Veranstaltungen, die der Pauschalabgabe unterliegen, haben überdies noch anzuführen die voraussichtliche Höhe des Bruttoertragnisses der Veranstaltung, die Anzahl der Bediensteten, der Musiker und sonstigen Vortragenden, die Speise- und Getränkepreise, die Zahl und Größe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Zahl der Sitzgelegenheiten; weiters ist ein Nachweis über die Ausgaben für Saalmiete, Beheizung, Beleuchtung, für Ausstattung des Saales und den sonstigen Aufwand zu legen.

(4) Erhält der Unternehmer von der Bemessungsbehörde einen Fragebogen über vorstehende Angaben, so ersetzt dessen ordnungsmäßige und rechtzeitige Beantwortung die vorgeschriebene Anzeige.

§ 8.

Sicherheitsleistung.

Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, von jedem Unternehmer eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, von deren Erlag einvernehmlich mit der Polizeibehörde die Durchführung der Veranstaltung beziehungsweise die Fortsetzung einer begonnenen Reihenfolge von Veranstaltungen abhängig gemacht werden kann.

§ 9.

Rechnungslegung.

(1) Der Unternehmer hat der Bemessungsbehörde innerhalb der im folgenden festgesetzten Frist über die ausgegebenen Eintrittsnachweise und die zu entrichtende

Abgabe unter Anschluß der entsprechenden Belege Rechnung zu legen. Diese Rechnung hat auch jene Einnahmen zu enthalten, die nicht unmittelbar für den Unternehmer, sondern für andere Personen eingehoben werden (§ 5, Absatz 1). Die Vorlage hat zu erfolgen:

1. bei einzelnen Veranstaltungen binnen acht Tagen nach der Veranstaltung;
2. bei täglichen oder regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen bis längstens am 5. und 20. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden Halbmonat.

(2) Bei Säumnigkeiten eines Unternehmers können diesem auch kürzere Termine für die Rechnungslegung vorgeschrieben werden.

(3) Ist die gelegte Rechnung nicht richtig oder entspricht der erlegte Betrag nicht der Rechnung, so bemißt die Bemessungsbehörde die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe. Erhält der Unternehmer binnen sechs Monaten nach Einreichung der Abrechnung keinen Zahlungsauftrag, so gilt dieselbe als anerkannt.

(4) Die Tagesausweise jener Unternehmungen, welche die Eintrittsnachweise regelmäßig Jurten und dergleichen entnehmen, müssen, nach Platzkategorien geordnet, die Anzahl der ausgegebenen vollbezahlten, der ermäßigten Karten und Freikarten, sowie die eingenommenen Beträge und schließlich die entfallende Abgabe enthalten, die Tagesausweise der anderen Unternehmungen überdies die Anfangs- und Endnummern der ausgegebenen Karten aller Preiskategorien.

(5) Aus der Abrechnung der im § 5, Absatz 2, bezeichneten Abgabepflichtigen müssen die Anzahl der verkauften Eintrittsnachweise getrennt nach einzelnen Veranstaltungen, für die der Vertrieb besorgt wurde, und den Preiskategorien sowie die zur Einhebung gelangten Zuschläge ersichtlich sein.

§ 10.

Einzahlung.

(1) Die Einzahlung der Prozentualabgabe hat gleichzeitig mit der Vorlage der Abrechnung, beziehungsweise sofort nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die Bemessung und Einzahlung der Pauschalabgabe grundsätzlich vor der Veranstaltung, bei ständig wiederkehrenden Veranstaltungen für eine gewisse von der Bemessungsbehörde zu bestimmende Zeitperiode, unbeschadet einer vorzunehmenden Nachtragsbemessung, im vorhinein bei der Gemeindekasse zu erfolgen.

(2) Im vorhinein bezahlte Gebühren werden nur dann rückvergütet, wenn der Unternehmer den Nachweis erbringt, daß die Veranstaltung tatsächlich nicht stattgefunden hat. Wegen eines geringeren Reinertragnisses der Veranstaltung kann eine Rückvergütung oder Ermäßigung der Pauschalabgabe nicht beansprucht werden.

§ 11.

Kontrollrecht.

(1) Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der etwa hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, der Bemessungsbehörde über Verlangen alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den mit der Kontrolle betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie für die Abgabebemessung von Belang sind, und den Zutritt zu seinem Betriebe, beziehungsweise zur Veranstaltung zu gestatten.

(3) Die Kosten der Kontrolle können dem Unternehmer zum Rückerfaz auferlegt werden, wenn durch die Kontrolle dessen gesetzwidriges Verhalten festgestellt wird.

§ 12.

Amtswegige Bemessung.

Wenn der Unternehmer

1. seiner Anzeige und Auskunftspflicht, der Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Duldung der Kontrolle überhaupt nicht oder nicht innerhalb einer ihm gewährten Frist nachkommt oder

2. über die zur Bemessung der Pauschalabgabe maßgebenden Verhältnisse unwahre oder unvollständige Angaben macht,

so erfolgt die Bemessung für die ganze Bemessungsperiode unbeschadet der vorgesehenen Strafen von Amts wegen auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen, bei der Prozentualabgabe unter Zugrundelegung der vollen Anzahl der vorhandenen Plätze und deren Preise.

§ 13.

Haftung.

(1) Derjenige, in dessen Räumlichkeiten die abgabepflichtige Veranstaltung stattfindet, haftet, sofern er nicht selbst Veranstaltungsunternehmer ist, für die uneinbringliche, nicht über ein Jahr aushaftende Abgabe des Veranstalters.

(2) Zur ungeteilten Hand hinsichtlich der Rechnungslegung und der Abgabenträchtigung haftet er mit dem Veranstalter, wenn dieser am Orte der Veranstaltung nicht seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 14.

Zustellungen.

Auf die Zustellungen finden die §§ 21 und 31 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 15.

Strafbestimmungen.

(1) Der Abgabenhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Abgabeleistung zu entziehen, in einem Abgabebekennntnisse oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder behufs Erlangung einer Abgabebefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Abgabe zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Abgabe oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Abgabebefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten strafwürdigen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

(2) Einer Abgabenverheimlichung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich in der Absicht, die zum Zwecke der Besteuerung erforderlichen Erklärungen oder Anzeigen unterläßt, um hiedurch der gesetzlichen Besteuerung zu entgehen oder eine geringere als die gesetzliche Abgabenschuldigkeit zu erwirken.

(3) Abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Abgabe wird die Abgabenhinterziehung und die Abgabenverheimlichung mit dem 3- bis 9fachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages bestraft. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung nicht feststellen, so hat der amtlich bemessene Abgabebetrag (§ 12) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden.

(4) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf vier Wochen nicht übersteigen.

(5) Wer als Abgabepflichtiger oder Machthaber eines solchen die in den vorangehenden Absätzen bezeichneten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, macht sich einer fahrlässigen Abgabefährdung schuldig. Er ist mit den für Abgabenhinterziehung und Abgabenverheimlichung angedrohten Strafen zu bestrafen, bei deren Bemessung auf die mindere Strafbarkeit im Verhältnisse zum vorsätzlichen Abgabevergehen nach dem Grade des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist. Hierbei kann auch unter das gesetzliche Mindestausmaß der Strafe bis zu dessen Hälfte heruntergegangen werden.

(6) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der etwa hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit Geldstrafen von 5 bis 500 S, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet.

(7) Der Versuch der in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

(8) Bezüglich der Anwendung der Strafbestimmungen auf juristische Personen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Veranstaltungsverbände und dergleichen haben die Bestimmungen des § 6 des vorliegenden Gesetzes Anwendung zu finden.

(9) Die Unterfuchung und Bestrafung aller Übertretungen dieses Gesetzes steht in I. Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

(10) Die Geldstrafen fließen in die Kasse jener Gemeinde, in der die abgabepflichtige Veranstaltung stattfindet.

§ 16.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Bescheide der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen kann von der Partei binnen zwei Wochen bei der Bemessungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Berufung eingebracht werden. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides. Für die Berechnung dieser, sowie aller übrigen in diesem Gesetze vorkommenden Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Über die Berufung entscheidet die steiermärkische Landesregierung.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für Berufungen bei Straferkenntnissen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 17.

Verzugszinsen und Verjährung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind mit monatlich zwei Groschen für jeden Schilling zu verzinsen, wobei Teilbeträge von weniger als einem Schilling für die Zinsenberechnung unberücksichtigt bleiben, Monatssteile aber als voll zu rechnen sind.

(2) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, für die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Für ungebührlich vorgeschriebene und entrichtete Abgabebeträge werden Vergütungszinsen nach den Grundsätzen des Artikels III des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, BGBl. Nr. 373, in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe geleistet.

§ 18.

Einbringung rückständiger Abgaben.

Die Einbringung rückständiger Abgaben hat entweder im Verwaltungs- oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen und ist durch die Bemessungsbehörde oder das steiermärkische Landesabgabenamt zu veranlassen.

§ 19.

Verwendung des Ertrages der Abgabe.

(1) Der Ertrag der Abgabe fällt dem Lande zu. Für die Einhebung erhält die betreffende Gemeinde ein Viertel des eingehobenen Betrages. Die Einhebung der gemäß § 4 festgesetzten Abfindungsbeträge, sofern die Abfindung für das Gebiet mehrerer Gemeinden erfolgt, hat (ausgenommen die Stadtgemeinde Graz) das Landesabgabenamt durchzuführen.

(2) Die Gemeinden haben binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonates dem Landesabgabenamte eine von diesem zu regelnde Abrechnung über die Abgabe, sowie die vom Unternehmer vorgelegten Rechnungen (Tagesausweise und Zusammenstellungen der eingehobenen Abgaben) vorzulegen. Gleichzeitig sind drei Viertel der eingezahlten Abgaben an die Landesbuchhaltung (Abteilung Kasse) in Graz einzusenden.

§ 20.

Bemessungsbehörde.

(1) Als Bemessungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes hat im Gemeindegebiete Graz der Stadtrat, in den übrigen Gemeinden des Landes der Gemeindevorstand zu gelten. Die Bestimmungen des § 4 bleiben hiedurch unberührt.

(2) Die steiermärkische Landesregierung kann sich des Landesabgabenamtes zur Überwachung der ordnungsgemäßen Handhabung dieses Gesetzes durch die Bemessungsbehörden bedienen.

B.**Für die Gemeinden.**

§ 21.

Gemeindeabgabe.

Für alle Vorführungen, für die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Landesabgabe einzuheben ist, kann neben dieser von jeder Gemeinde des Landes eine in die Gemeindekasse fließende Prozentual- oder eine Pauschalabgabe eingehoben werden.

§ 22.

Prozentualabgabe.

(1) Prozentualabgaben können bis zu 50 vom Hundert des Eintrittspreises durch Gemeinderatsbeschluß ausgeschrieben werden (§ 7, Abs. 3, lit. b, des Abgabenteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 346, vom Jahre 1925).

(2) Die bezüglichlichen Gemeinderatsbeschlüsse sind ordnungsgemäß in den Gemeinden zu verlautbaren und auf die Dauer ihrer Wirksamkeit während der Amtsstunden in der Gemeindeganzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

§ 23.

(1) Die steiermärkischen Gemeinden werden ermächtigt, über Beschluß der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen des § 5 Gemeindelustbarkeitsabgaben in Pauschalform im Höchstausmaße von insgesamt, in Städten, Märkten und in Orten mit mehr als 2000 Einwohnern 100 S, in allen übrigen Orten 50 S, selbst auszu-schreiben.

(2) Für die bezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse gelten in gleicher Weise die Bestimmungen des § 22, Absatz 2.

(3) Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, Pauschalabgaben bis zur Höhe der nach § 5, Absatz 4 und 5, errechenbaren Landesabgabe einzuhoben.

§ 24.

Verfahrensbestimmungen.

(1) Für die Abgrenzung zwischen Prozentual- und Pauschalabgabe der Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 1.

(2) Für die Einhebung der Prozentual- und Pauschalabgabe der Gemeinden haben sinngemäß die Verfahrens- und Vollstreckungsbestimmungen sowie die Strafbestimmungen des Abschnittes A dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§ 25.

Gültigkeit der bisher erteilten Bewilligungen.

Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden, den Gemeinden erteilten Bewilligungen außer Kraft.

§ 26.

Durchführungsbestimmungen.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes können durch Verordnung erlassen werden.

§ 27.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1926 in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 22. Dezember 1922, LGBI. Nr. 44 aus 1923, außer Kraft.

490.

(Zl. 2-26 G. 7/2-1926).

Gesetz

vom

betreffend die neuerliche Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 197, über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark. (Herbergsabgabe.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der § 4, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 197, über die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark, hat wie folgt zu lauten: „Als Bemessungsgrundlage für die Abgabe gilt das für die Benützung der Wohnräume vom Vermieter erzielte Entgelt. Als solches wird der Preis für die Benützung des

Herbergsabgabe, Gesetzes-
änderung. (Beilage Nr.
146.)

Wohnraumes samt etwaigen Nebenräumen, zuzüglich des Entgeltes für alle allfälligen Nebenleistungen (Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeistellung, Kleider- und Wäschereinigung, Lift und dergleichen) verstanden. Die Verabreichung von Speisen und Getränken gehört nicht zu den Nebenleistungen. Auch wenn ein Wohnraum innerhalb 24 Stunden mehr als einmal vermietet wird, ist die Abgabe für jede einzelne Vermietung von dem hiefür zu entrichtenden Entgelt, einschließlich des Preises der Nebenleistungen, gesondert zu entrichten."

Der § 5 dieses Gesetzes hat zu lauten: „Die Abgabe beträgt zwölf Prozent der im § 4 bezeichneten Bemessungsgrundlage."

Die Änderung des § 4 tritt sogleich, die des § 5 mit 1. Jänner 1927, in Wirksamkeit.

491.

(Zl. 9-346 G. 5/1-1926.)

Granitzen- und Feistritzbach
Regulierung. (Ebtg. G.-Zl. 404.)

Die Landesregierung hat ehestens die erforderliche Kommissionierung und Begehung vorzunehmen, damit die Regulierung des Granitzen- und Feistritzbaches baldigst vorgenommen werden kann.

492.

(Zl. 9-346 L. 7/1-1926.)

Lafnitz, Teilregulierung.
(Ebtg. G.-Zl. 503.)

1. Die Landesregierung wird beauftragt, das Landesbauamt zu veranlassen, die notwendigen Projekte für die Teilregulierung der Lafnitz zwischen Fürstfeld und Bierbaum auszuarbeiten.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, mit den Interessenten Verhandlungen einzuleiten, um die finanzielle Sicherstellung der Flußregulierung zu erreichen.

3. Die für die Subventionierung des Baues notwendigen Geldmittel sind zu bewilligen und ehestens flüssigzustellen.

493.

(Zl. 9-346 D. 2/1-1926.)

Raabtaal, Flußregulierung.
(Ebtg. G.-Zl. 477.)

Die Landesregierung wird beauftragt:

1. Für das wichtigste Flußgebiet der Oststeiermark, das ist das Raabtal samt Nebenflüssen, einen einheitlichen Regulierungsplan auszuarbeiten und auf Grund desselben

2. mit der Bundesregierung wegen entsprechender Beitragsleistung sowie auch Beistellung von Mitteln aus der produktiven Arbeitslosenfürsorge zu verhandeln, und

3. die vom Lande hiezu erforderlichen Beträge in den Voranschlag einzustellen, beziehungsweise bei Verwendung der zu erwartenden Landesanleihe zu berücksichtigen.

494.

(Zl. 9-346 F. 11/1-1926.)

Feistritz und Ilz, Flußregulierung.
(Ebtg. G.-Zl. 478.)

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die bereits ausgearbeiteten Projekte zur Regulierung der Feistritz und Ilz ehestens zur Ausführung zu bringen.

495.

(Zl. 9-346 R. 14/1-1926.)

Raabregulierung. (Landtag
G.-Zl. 467.)

Die Landesregierung wird beauftragt:

1. Mit der Bundesregierung in Verhandlung wegen der entsprechenden Beitragsleistung für die Raabregulierung zu treten.

2. Von der Bundesregierung die Beistellung von Mitteln aus dem Fonds für die produktive Arbeitslosenfürsorge zu erwirken.

3. Den entsprechenden Beitrag des Landes in den Voranschlag einzustellen.

496.

(Zl. 5-275 S. 12/1-1926.)

Die Landesregierung wird beauftragt, unverzüglich von der Bundesregierung Sonigshuf, Gesetz. (Edtg. in Wien die Erlassung eines Sonigshufgesetzes für ganz Österreich zu fordern. E. Zl. 351.)

497.

(Zl. 5-240 A. 2/1-1926.)

Die Landesregierung wird beauftragt:

1. Einen Gesetzentwurf auf Erweiterung des Almschufgesetzes zu einem Alm- und Weide-Schuf- und Förderungsgesetz vorzulegen. Almschuf, Ausbau des Gesetzes. (Beilage Nr. 157.)
2. Eine Änderung des Walderhaltungsgesetzes im Sinne obiger Begründung einzubringen.
3. Unverzüglich mit den in Betracht kommenden Organisationen das Einvernehmen zu pflegen.

498.

(Zl. 6-362 Lc. 31/13-1926.)

Gesetz

vom

mit welchem Gesetz vom 17. Mai 1923, LGBL. Nr. 96, betreffend das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8, Punkt (3), 9, 10, Punkte (3), (4) und (7), 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, Punkt (1), 25, Punkte (1) und (3), 30, Punkt (2) des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBL. Nr. 96, betreffend das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (und zwar die §§ 9, 10, Punkte (3), (4) und (7), 12 und 17 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBL. Nr. 5 aus 1925), werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 1.

(1) Die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind entweder als definitive Lehrer (wirklich, dauernd) oder als provisorische Lehrer (widerruflich, suppletorisch) angestellt und werden in drei Verwendungsgruppen eingeteilt, die mit A, B und C bezeichnet werden.

(2) In die Verwendungsgruppe A werden die mit Gehalt angestellten definitiven und provisorischen (wirklichen und widerruflichen) Handarbeitslehrerinnen, beziehungsweise Handarbeitsausbildungslehrerinnen, und die gemäß § 19 dieser Gruppe angehörenden besonderen Lehrkräfte für freie Gegenstände an Volks- und Bürgerschulen, in die Verwendungsgruppe B die mit Gehalt angestellten definitiven und provisorischen (wirklichen und widerruflichen) Volksschullehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, Oberlehrer(innen), Bezirksausbildungslehrer an Volksschulen) und die gemäß § 19 dieser Gruppe angehörenden besonderen Lehrkräfte für Freigegegenstände an Volks- und Bürgerschulen, in die Verwendungsgruppe C die mit Gehalt angestellten definitiven und provisorischen (wirklichen und widerruflichen) Bürgerschullehrpersonen (Fachlehrer(innen), Direktor(innen) und Bezirksausbildungslehrer an Bürgerschulen) eingereiht.

(3) Die Bezüge dieser Lehrkräfte werden mit den in den Bestimmungen der §§ 3 bis 8 enthaltenen Ergänzungen nach den Vorschriften des IV. Hauptstückes, Abschnitt B, des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, BGBL. Nr. 245, über das

Dienstfeinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesangestellten (Gehaltsgefeß) geregelt. Hierbei kommen für die Lehrkräfte der Gruppe A die Ansätze für die Verwendungsgruppe 1 der Bundeslehrpersonen, für die Lehrkräfte der Gruppe B die Ansätze der Verwendungsgruppe 3 der Bundeslehrpersonen, für die Lehrkräfte der Gruppe C die Ansätze der Verwendungsgruppe 4 der Bundeslehrpersonen (§ 69 Gehaltsgefeß) in Anwendung.

§ 2.

(1) Das Dienstfeinkommen der im § 1 bezeichneten Lehrpersonen besteht aus dem Gehalte und dem Ortszuschlage.

(2) Der Gehalt setzt sich zusammen aus dem Anfangsgehalte und den Vorrückungsbeträgen.

§ 3.

Der Anfangsgehalt beträgt bei den definitiven (wirklich, dauernd angestellten) Lehrkräften der Verwendungsgruppe A jährlich 1461.6 S, bei den definitiven (wirklich, dauernd angestellten) Lehrkräften der Verwendungsgruppe B jährlich 1900 S und bei den definitiven (wirklich, dauernd angestellten) Lehrkräften der Verwendungsgruppe C jährlich 2192.4 S und steigt nach je zwei Jahren um nachstehende Vorrückungsbeträge:

1. Bei den Lehrkräften der Verwendungsgruppe A:

Vorrückungsbetrag 1—4	S 58.5
5—7	„ 109.6
8—10	„ 125.3
11—17	„ 140.9

Außerdem gebührt den an Bürgerschulen verwendeten und für diesen Unterricht befähigten Lehrkräften dieser Verwendungsgruppe bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 20 Wochenstunden eine Personalzulage im Betrage von jährlich 240 S, sowie ein Zuschlag von 4.5 Prozent der sich dadurch ergebenden Gesamtbezüge. Diejenigen Lehrkräfte, denen weniger als 20 Wochenstunden zugewiesen sind, erhalten von diesen Bezügen nur jenen Teilbetrag, der auf die tatsächlich zu erteilende Wochenstundenanzahl entfällt.

2. Bei den Lehrkräften der Verwendungsgruppe B:

Vorrückungsbetrag 1—4	S 69.9
5—7	„ 182.7
8—10	„ 198.4
11—17	„ 208.8

3. Bei den Lehrkräften der Verwendungsgruppe C:

Vorrückungsbetrag 1—4	S 78.3
5—7	„ 203.6
8—10	„ 224.5
11—17	„ 234.9

§ 6.

(1) Der Ortszuschlag beträgt für die Lehrkräfte mit dem Amtssitz in einem Orte der Ortsklasse A 15 vom Hundert, in der Ortsklasse B 12 vom Hundert, in der Ortsklasse C 8 vom Hundert des Gehaltes.

(2) Die Einreihung der einzelnen Dienstorte in die Ortsklassen erfolgt in gleicher Weise wie bei den Bundesangestellten.

(3) Der Ortszuschlag ist um den Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug der Lehrkräfte an Gehalt und Ortszuschlag durch 12 teilbar macht.

§ 7.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Lehrkräfte erhalten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Kinderzulage von jährlich 60 Schilling. Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes eheliches Kind kann diese nur bewilligt werden, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Lehrpersonen für jedes in ihrem Haushalte lebende, von ihnen erhaltene Stiefkind ehelicher Geburt, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Aushilfe im Ausmaße der Kinderzulage bewilligt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

(3) Ferner erhalten verheiratete männliche Lehrpersonen, sowie Witwer, die auf eine Kinderzulage gemäß Punkt 1 Anspruch haben oder denen eine Aushilfe gemäß Punkt 2 bewilligt ist, einen Haushaltungszuschuß von jährlich 60 Schilling.

(4) Geschiedene Lehrpersonen sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten.

§ 8, Punkt (3).

Volksschullehrkräfte, die vorübergehend an einer Bürgerschule verwendet werden, erhalten für die Dauer dieser Verwendung, wenn sie für Bürgerschulen lehrbefähigt sind, eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen dem bezüglichlichen Gehalte als Volksschullehrer und dem ihnen gebührenden Gehalte als Bürgerschullehrer.

Auch haben sie für die genannte Zeit Anspruch auf alle Zulagen, Zuwendungen und Begünstigungen in gleicher Höhe wie die definitiven (wirklichen) Bürgerschullehrer.

§ 9.

(1) Der Lehrkraft, welche eine ihr vom steiermärkischen Landesschulrate dauernd verliehene Schulleiterstelle innehat, gebührt ein in die Pensionsbemessungsgrundlage einrechenbarer Gehaltszuschlag (Leitungszulage) nach Maßgabe der jeweiligen Klassenzahl (Stamm- und Parallel-, beziehungsweise Expositurklassen). Er beträgt jährlich für Volksschulen mit 1 bis 2 Klassen 336 S, mit 3 bis 4 Klassen 504 S, mit 5 und mehr Klassen 672 S, für Bürgerschulen 735 S. Die Leitung von zwei oder mehreren Schulen wird nicht besonders entlohnt.

(2) Die Lehrkräfte, die mit der einstweiligen Leitung länger als acht Wochen beauftragt sind, erhalten nach diesen acht Wochen für diese Verwendung die Leiterzulage als eine für den Ruhegenuß nicht anrechenbare Personalzulage; zugleich verliert der vertretene Schulleiter die Hälfte der ihm zustehenden Leitungsgebühr, außer in dem Falle, wenn er durch eigene Erkrankung an der Führung der Leitungsgeschäfte verhindert ist. In diesem Falle tritt eine Kürzung der Leitungsgebühr des vertretenen Schulleiters nicht ein.

(3) Jedem Lehrer und jeder Lehrerin an einer einklassigen Volksschule oder Expositur gebührt für die Zeit der Dienstleistung an dieser Schule oder Expositur nach fünfjähriger Dauer derselben eine in den Ruhegenuß nicht einrechenbare Zulage im Ausmaße von jährlich 336 S.

§ 10, Punkt (3), (4) und (7).

(3) Kann dem dauernd angestellten Schulleiter (der dauernd angestellten Schulleiterin) keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, so gebührt ihm (ihr) ein Wohnungsgeld, das aus dem Landesfonds in Vierteljahresbeträgen vorausbezahlt wird und von der Schulgemeinde diesem Fonds zu ersetzen ist. Das Wohnungsgeld wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnungspreise vom Landeschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung nach Bezugsklassen einheitlich festgesetzt.

(4) Bei jeder allgemeinen Änderung der Wohnungspreise hat auch eine entsprechende Regelung des Wohnungsgeldes zu erfolgen.

(7) Jedem Neubestellten Schulleiter (jeder Neubestellten Schulleiterin) gebührt für den Fall, als die Wohnung von dem früheren Schulleiter noch nicht geräumt ist oder im Sinne des § 20, Punkt (1), des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 97, über die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen, noch von der Witwe oder den Kindern des Vorgängers benützt wird, das Wohnungsgeld im Ausmaße des Punktes (3), und hat die vorübergehend im Besitze der Wohnung stehende Partei dieses Wohnungsgeld der Schulgemeinde, welche zur Ersatzleistung für dasselbe an den steiermärkischen Landesfonds verpflichtet ist, zu ersetzen.

§ 12.

(1) Die provisorischen (widerruflichen, suppletorischen) Lehrkräfte, zu denen auch die Handarbeitsausbildungslehrerinnen und die gemäß § 19 provisorisch (widerruflich) bestellten besonderen Lehrkräfte für Freigegenstände gehören, erhalten von dem dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monatsersten nachstehende Jahresbezüge:

Verwendungsgruppe A	S 1344—
„ B	„ 1752—
„ C	„ 2016—

(2) Diese Bezüge erhöhen sich von dem auf die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung, beziehungsweise bei Handarbeitslehrerinnen, von dem auf den Ablauf einer zweijährigen Dienstleistung folgenden Monatsersten an auf die Anfangsbezüge eines definitiven (wirklichen) Lehrers (Lehrerin) seiner (ihrer) Verwendungsgruppe (§ 3).

(3) Dieser Bezug steigt nach zwei Jahren um nachstehenden Vorrückungsbetrag:

Verwendungsgruppe A	S 54—
„ B	„ 64-80
„ C	„ 72—

(4) Der in den Punkten 1 bis 3 festgesetzte Jahresbezug der Handarbeitsausbildungslehrerinnen und der gemäß § 19 provisorisch (widerruflich) bestellten besonderen Lehrkräfte für Freigegenstände verringert sich bei einer Lehrverpflichtung von weniger als 20 Wochenstunden analog den Bestimmungen für solche definitiven Lehrkräfte im Sinne des § 21.

(5) Tritt bei provisorischen (widerruflichen) Lehrkräften infolge des Aufhörens ihrer bisherigen Verwendung und infolge Mangels einer anderen zugänglichen Lehrstelle eine Unterbrechung ihrer Dienstleistung ein, so wird ihnen bei

Wiederverwendung im Schuldienste die ganze frühere Dienstzeit ohne Rücksicht auf die Unterbrechung für die Vorrückung und die Ruhegenußbemessung angerechnet. Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle mit dem Zeitpunkte der Enthebung.

§ 15.

Zur zeitweisen Vertretung einer Lehrkraft sind die Mitglieder des Lehrkörpers der betreffenden Schule bis zum Ausmaße von zwei Monaten ohne Anspruch auf besondere Entlohnung verpflichtet. Für die Entlohnung der daraus erwachsenden Mehrleistungen treten die Bestimmungen des § 17 in Kraft. Jedoch hat an zwei- bis dreiklassigen Schulen mit überfüllten Klassen das Ausmaß von drei Wochen zu gelten.

§ 16.

Bezirksaushilfslehrer(innen), das sind jene Lehrkräfte, die als provisorische (widerrufliche) oder definitive (wirkliche) Lehrer vom Bezirks-, beziehungsweise Landes Schulrate zur aushilfsweisen Dienstleistung nach Bedarf für einen oder mehrere Schulbezirke angestellt sind, erhalten für die Zeit, in der sie außerhalb ihres Amtesitzes verwendet werden, bis zur Dauer von 30 Tagen die vollen, bei längerer auswärtiger Verwendung die halben Taggelder der Bundesbeamten der VI. Dienstklasse, wobei die für die letzteren geltenden Vorschriften analog auch für die Lehrpersonen in Anwendung zu bringen sind.

§ 17.

(1) Jeder Lehrkraft gebührt für jede das Höchstaussmaß ihrer Lehrverpflichtung (30 Wochenstunden) übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde eine jährliche Entlohnung von 3 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag einer definitiven (wirklichen) Lehrperson ihrer Besoldungsgruppe mit 14 Dienstjahren.

(2) Lehrkräften, welche gleichzeitig den Unterricht in einem Freigegenstande oder in den weiblichen Handarbeiten erteilen, gebührt die gleiche Entlohnung für jede in diesem Unterrichte das Ausmaß von 26 Wochenstunden übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde.

§ 18.

(1) Für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in einem Freigegenstande gebührt, sofern durch diesen Unterricht die Höchstlehrverpflichtung (26 Wochenstunden) überschritten wird, eine jährliche Remuneration von 3 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag einer definitiven (wirklichen) Lehrperson ihrer Verwendungsgruppe mit 14 Dienstjahren. Das volle Ausmaß dieser Gesamtbezüge darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen gebührt für die Jahreswochenstunde eine Vergütung von 66 S.

§ 19.

(1) Im Bedarfsfalle können auch besondere Lehrstellen für Freigegenstände vom Landes Schulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung unter Einreihung in die Verwendungsgruppe A oder B dauernd systemisiert und mit Lehrkräften, die für diesen Gegenstand lehrbefähigt sind, definitiv (dauernd) oder provisorisch (widerruflich) besetzt werden.

(2) Für die Vorrückung und Bezüge dieser Lehrkräfte gelten die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei sie, sofern ihnen weniger als 20 Wochenstunden zugewiesen sind, von den Gesamtbezügen (Gehalt, Ortszuschlag) nur jenen Teilbetrag erhalten, welcher auf die tatsächlich zu erteilende Wochenstundenanzahl entfällt. Derartige nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit an Nachbarschulen verwenden zu lassen.

§ 21.

Sind einer definitiven (wirklich, dauernd angestellten) Arbeitslehrerin weniger als 20 Wochenstunden zugewiesen, so erhält sie von den nach den Besoldungsbestimmungen für die Gruppe A festgesetzten Gesamtbezügen (Gehalt, Ortszuschlag) nur jenen Teilbetrag, welcher auf die tatsächlich zu erteilende Wochenstundenanzahl entfällt. Nicht vollbeschäftigte Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit an Nachbarschulen verwenden zu lassen.

§ 22.

(1) Provisorische (widerruflich, vorläufig angestellte) formell befähigte Arbeitslehrerinnen erhalten bei einer Zuweisung von mindestens 20 Wochenstunden einen Jahresbezug im Ausmaße von 1344 S, gegebenenfalls jenen Teilbetrag von dieser Summe, welcher auf die betreffende Wochenstundenanzahl entfällt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 12, Punkt (2) bis (5), Anwendung.

(2) Arbeitsaushilfslehrerinnen ohne formelle Befähigung erhalten für ihre Dienstleistung eine Entlohnung im Ausmaße des Anfangsjahresbezuges der provisorischen (widerruflichen) Arbeitslehrerinnen an Volksschulen.

§ 23, Punkt (1).

(1) Provisorische (widerrufliche) Arbeitslehrerinnen werden bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5) nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstleistung mit dem nächstfolgenden Monatsersten von Amts wegen für ihre Person zu definitiven (wirklichen) Arbeitslehrerinnen ernannt und treten mit der Rechtswirklichkeit dieser Ernennung in den Genuß des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe A mit den entsprechenden Vorrückungsbeträgen.

§ 25, Punkte (1) und (3).

(1) Lehrkräfte, die an besonderen Schulen oder Klassen für schwach sinnige oder verwahrloste Kinder dauernd angestellt und neben der abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen auch für diesen Unterricht lehrbefähigt sind, werden den Bürgerschullehrkräften (Fachlehrer[innen], Direktor[innen]) gleichgestellt.

(3) Die an Hilfsschulen als Hilfslehrerinnen für den Handfertigkeitsunterricht wirkenden Kindergärtnerinnen sind den Handarbeitslehrerinnen für Bürgerschulen gleichzuhalten.

§ 30, Punkt (2).

(2) Diese Gleichstellung bezieht sich auf alle Zulagen, Zuwendungen und Begünstigungen, die ohne Ausnahme allen Bundeslehrpersonen im Gesetze oder im Verordnungswege zuteil werden. Ausgenommen sind jedoch allfällige, den Bundeslehr-

personen gewährte Entschädigungen für Übersiedlungen aus Anlaß der Erlangung einer neuen Lehrstelle im Bewerbungsverfahren und Sonderzulagen als Entschädigung für die Führung eines doppelten Haushaltes infolge Wohnungsmangels im neuen Dienstorte.

Artikel II.

Zulagen für Kriegsbeschädigte.

Die kriegsbeschädigten Lehrkräfte im Sinne des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, BGBl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, erhalten zu ihrem Diensteinkommen eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage.

Die Berechnungsgrundlage dieser Zulage ist für Lehrkräfte der Verwendungsgruppe A der Betrag von jährlich 78.3 S, für Lehrkräfte der Verwendungsgruppe B jährlich 90.8 S und für Lehrkräfte der Verwendungsgruppe C jährlich 165 S.

Die Zulage beträgt für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in dem die kriegsbeschädigte Lehrkraft während des Krieges aktiven Militärdienst geleistet hat, die Hälfte der im Vorstehenden angegebenen Berechnungsgrundlage. Das Höchstaussmaß der Zulage ist mit dem Zweifachen der Berechnungsgrundlage festgesetzt.

Zu der Zulage gebührt ein Zuschlag, der mit dem gleichen Hundertsatz zu bemessen ist, wie der dem Lehrer jeweils gebührende Ortszuschlag.

Artikel III.

Für die Neubemessung der Bezüge wird die anlässlich der Durchführung des Lehrgelaltgesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 96, im Sinne des § 26 desselben festgesetzte Überführungsdienstzeit unter Hinzurechnung der seither zurückgelegten effektiven, beziehungsweise einer eventuellen seither angerechneten Dienstzeit berücksichtigt.

Bei den kriegsbeschädigten Lehrern bleiben die bisher im Sinne des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, BGBl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, zugerechneten sogenannten Invalidenjahre unberücksichtigt, dagegen wird ihnen ohne Unterschied ein Zeitraum von fünf Jahren zugerechnet.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1925 in Kraft.

Alle durch die vorstehenden Artikel I bis III nicht ausdrücklich geänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 96, beziehungsweise des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 5 aus 1925, bleiben auch weiterhin in Geltung.

Artikel V.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 96, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, unter Bedachtnahme auf die durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 5 aus 1925, und durch das gegenständliche Landesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlauffbaren.

499.

(Zl. 6-362 Zc. 31/14-1926.)

Gesetz

vom

mit welchem das Gesetz vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 97, betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Volks- u. Bürgerschullehrerschaft, Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse. (Beilage Nr. 151.)

Die §§ 2, 3, 8, 9, 12, 14, Punkt (2), 18, 19, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 33, 34, 36, Punkte (1) und (3) des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 97, betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen, (und zwar § 8 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBI. 6 aus 1925), werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 2.

(1) Der Ruhegenuß beträgt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr 2,4 Prozent der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage, so daß nach 35 Dienstjahren der Ruhegenuß der jeweiligen vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage gleichkommt. Diese Prozentbemessungen treten mit Beziehung auf § 133 des Bundes-Besoldungsgesetzes erst mit 1. Jänner 1926 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte gelten die bisherigen Ansätze.

(2) Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen.

§ 3.

(1) Lehrkräfte, welche dem Dienste freiwillig entsagen, oder ihn eigenmächtig verlassen, verlieren den Anspruch auf fortlaufenden Ruhegenuß, beziehungsweise einmalige Abfertigung.

(2) Die Verehelichung weiblicher Lehrkräfte mit Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks ist uneingeschränkt gestattet. Ehen weiblicher Lehrkräfte mit Personen, welche nicht dem Volks- und Bürgerschullehrstande angehören, sind an die Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates gebunden. Die Landesregierung darf diese Bewilligung nur nach Billigkeit erteilen und hat hierbei in erster Linie auf die Zahl der stellenlosen definitiven oder reisengeprüften Lehrpersonen Rücksicht zu nehmen. Eine Verehelichung ohne die früher erwähnte Einwilligung der Landesregierung gilt als freiwillige Dienstes-entfagung.

(3) Die Kosten sogenannter Schwangerschaftsurlaube trägt die Lehrerin aus eigenem. Dieselben dürfen jedoch nicht die Monatsbezüge der Beurlaubten überschreiten.

§ 8.

(1) Lehrkräfte, die eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Lehr- amte nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentfagung oder infolge einer im Dis- ziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, die

für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem Einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem Zweifachen der Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bemessen ist.

(2) Auch besitzen weibliche Lehrkräfte, welche nach einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 15 Jahren und nach dem 28. Februar 1923 in den dauernden Ruhestand getreten sind, im Falle ihrer Verheirathung keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß; denselben steht nur eine einmalige Abfertigung im Ausmaße des Einfachen der Ruhegenußbemessungsgrundlage zu.

§ 9.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigung und der fortlaufenden Ruhegenuße anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenußbemessungsgrundlage) sind 78·3 vom Hundert

1. des Dienststeinkommens,
2. der Zulagen, soweit sie in die Ruhegenußbemessung anrechenbar sind.

(2) Im Falle der Änderung des Wohnsitzes einer pensionierten Lehrkraft tritt eine Änderung des Ruhegenußes nicht ein.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch für die Arbeitslehrerinnen mit der Abänderung, daß für den Fall, als der letztanrechenbare Jahresgehalt einer nicht vollbeschäftigten Arbeitslehrerin geringer ist als der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren genossenen anrechenbaren Gehaltsbezüge, dieser Durchschnitt zur Ruhegenußbemessungsgrundlage genommen wird.

(4) Der Ruhegenuß einer Lehrperson darf nicht geringer sein als jener, welcher ihr nach § 24 zukommen würde, wenn sie am 30. April 1924 mit ihren damaligen Bezügen und ihrer, in diesem Zeitpunkte anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand getreten wäre.

(5) Die nach § 7, Punkt (5), vorgezeichneten Beiträge sind in den steiermärkischen Landesfonds zu leisten.

(6) Für den Bezug des Ruhe- (Versorgungs-) Genußes im Auslande ist das Einvernehmen zwischen Landesschulrat und Landesregierung erforderlich.

§ 12.

Die Witwenpension beträgt 50 vom Hundert des Ruhegenußes, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkte seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

Sie darf nicht geringer sein als jene, auf welche die Witwe gemäß § 24 nach Maßgabe der dem verstorbenen Gatten am 30. April 1924 zugestandenen Bezüge Anspruch gehabt hätte, wenn er an diesem Tage gestorben wäre.

§ 14, Punkt (2).

(2) Die Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge darf den, der Bemessung der Witwenpension zugrundezulegenden Ruhegenuß des verstorbenen Gatten, der sich für ihn aus diesem Gesetze im Zeitpunkte seines Ablebens ergeben würde, beziehungsweise ergeben hat, nicht übersteigen, widrigenfalls Witwenpension und Erziehungsbeitrag verhältnismäßig zu kürzen sind.

§ 18.

Stirbt ein Lehrer, der noch keinen Anspruch auf Ruhegenuß hat, so gebührt der Witwe, beziehungsweise den elternlosen, sowie diesen gleichgestellten Waisen unter 21 Jahren eine Abfertigung im Ausmaße des vierten Teiles der letzten von

dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresbezüge. Bei der Bemessung derselben sind die im § 9, Punkt (1), angeführten Bezüge des verstorbenen Gatten (Vaters) der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 19.

(1) Ist eine Lehrkraft infolge eines ohne ihr Verschulden erlittenen Unfalles gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7, Punkt (2), die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten ihre Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hat, die normalmäßigen Versorgungsgebühren.

(2) Hatte der Verstorbene bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann der Landeschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgebühren bewilligen, die für die Witwe bis zu 80 Prozent der im § 12 angegebenen Bemessungsgrundlage und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen bemessen werden können.

(3) Ist eine Lehrkraft vor dem Feinde gefallen oder sonst im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege gestorben und dieser Todesfall nicht etwa auf ihr vorsätzliches Verschulden zurückzuführen, so haben sinngemäß die Bestimmungen der vorigen Punkte zu gelten.

(4) Ist eine provisorische (widerrufliche) Lehrkraft unter den Voraussetzungen des vorigen Punktes gestorben, so können ihren Hinterbliebenen mit Zustimmung der Landesregierung Versorgungs genüsse bewilligt werden, die ihnen gebühren würden, falls die Lehrkraft bereits zehn Dienstjahre vollstreckt hätte.

§ 21.

(1) Als Todfallsbeitrag für die Witwe oder sonstige bezugsberechtigte Hinterbliebene nach einer männlichen Lehrperson, die nach dem 30. April 1924 in der Aktivität stirbt, oder in den Ruhestand versetzt wird, ist, je nachdem sie in der Aktivität oder im Ruhestande gestorben ist, kein geringerer Betrag als das Dreifache des letzten Monatsbezuges ohne Familienzulagen, welcher dem Verstorbenen gemäß den für aktive Lehrpersonen geltenden Gehaltsgesetzen, beziehungsweise gemäß dem vorliegenden Gesetze an Ruhegenuß gebührte, flüssigzumachen.

Für bezugsberechtigte Hinterbliebene nach männlichen Lehrpersonen, die vor dem 1. Mai 1924 in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, gelten die gleichen Bestimmungen.

(2) Der Todfallsbeitrag gebührt zunächst der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben, es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf den Todfallsbeitrag.

(3) Hat der Lehrer keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand zunächst den in der Ob Sorge des Verstorbenen gestandenen ehelichen Nachkommen und in Ermangelung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

(4) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden zugunsten der gesetzlichen Erben nach einem ledigen oder verwitweten kinderlosen Lehrer sinn gemäß Anwendung.

(5) In allen anderen Fällen kann der Todesfallsbeitrag vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung ganz oder zum Teile den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder die verstorbene Lehrperson in ihrer letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

§ 23.

(1) Einer im Disziplinarwege entlassenen Lehrkraft kann im Falle nachgewiesener, dringender Notlage vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung auf Lebensdauer oder auf beschränkte Zeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte jenes Betrages bewilligt werden, der ihr im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand im Zeitpunkte der Entlassung als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

(2) Den schuldlosen Angehörigen einer im Disziplinarwege entlassenen Lehrkraft kann, wenn ihnen im Falle des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei rücksichtswürdigen Umständen mit Zustimmung der Landesregierung ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn der Entlassene nicht selbst einen Unterhaltsbeitrag bewilligt erhielt, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an zugesprochen werden.

(3) In gleicher Weise können mit Zustimmung der Landesregierung schuldlose Hinterbliebene einer bereits im Ruhestande befindlichen Lehrkraft behandelt werden, wenn letzterer der Weiterbezug der Pension aberkannt wurde.

§ 24.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 23 gelten für die Ruhegenußberechtigung auch aller jener Lehrpersonen, die in der Zeit vor dem 1. Mai 1924 bis 30. Juni 1925 in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie für alle Witwen und Waisen, deren Vatten (Väter) in diesem Zeitraume gestorben sind.

(2) Die im vorstehenden Absätze genannten Lehrpersonen des Ruhestandes werden in folgender Weise übergeleitet:

Lehrpersonen der Besoldungsgruppe C sind überzuleiten in den Jahresgehalt der Verwendungsgruppe 3 der Bundeslehrpersonen, erhöht um das nach dem 15. Dienstjahr anfallende Biennium (182,7 S);

Lehrpersonen der Besoldungsgruppe B sind überzuleiten in den Jahresgehalt des arithmetischen Mittels zwischen den Verwendungsgruppen 2 und 3 der Bundeslehrpersonen;

Lehrpersonen der Besoldungsgruppe A sind überzuleiten in den Jahresgehalt der Verwendungsgruppe 1 der Bundeslehrpersonen.

Der Ruhegenuß ist mit demselben Hundertsatze, mit dem er auf Grund der bisher geltenden Vorschriften zu berechnen war, von einer Ruhegenußbemessungsgrundlage von 78,3 Prozent des Jahresgehaltes, in welchen der Pensionist übergeleitet wurde, und der in die Pension eingerechneten Zulagen zu bemessen. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach dem letzten Wohnorte des Bezugsberechtigten. Das Ausland ist der Ortsklasse B gleichzuhalten. Im Falle der Änderung des Wohnortes tritt eine Änderung der Pension nicht ein.

Der Ruhegenuß dieser Pensionisten darf nicht geringer sein als jener, welcher an Pension, Versicherungsbeitrag, allfälligen außerordentlichen Zulagen zu diesen Bezügen und Erhöhungsbeiträgen für den Monat April 1924 gebührt hat (Multiplikator 178.7).

(3) In analoger Weise hat die Neubemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von Lehrern, die in der Zeit vor dem 1. Mai 1924 bis 30. Juni 1925 in den Ruhestand versetzt worden oder in der Aktivität gestorben sind, zu erfolgen.

(4) Bezüglich der begünstigten Behandlung der vor oder nach dem 1. Mai 1924 in den Ruhestand versetzten kriegsbeschädigten Pensionisten im Sinne des Gesetzes vom 27. Jänner 1921, BGBl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, gelten die Bestimmungen des § 118 des Bundesgehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 245.

§ 26.

(1) Die verheirateten im Ruhestand befindlichen Lehrpersonen männlichen Geschlechtes, sowie Witwer, die auf eine Kinderzulage gemäß § 27, Punkt (1), Anspruch haben oder denen eine Aushilfe gemäß § 27, Punkt (2), bewilligt ist, erhalten einen Haushaltszuschuß von jährlich 60 S.

(2) Geschiedene Lehrer des Ruhestandes sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten.

§ 27.

(1) Die Lehrer des Ruhestandes erhalten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage von jährlich 60 S. Für ein älteres, nicht versorgtes eigenes eheliches (legitimiertes) Kind kann diese nur dann bewilligt werden, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst einen Unterhalt zu beschaffen oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im ersteren Falle unter Umständen auf Lebensdauer, in letzterem Falle aber höchstens bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann den im Ruhestand befindlichen Lehrpersonen für jedes in ihrem Haushalte lebende und von ihnen erhaltene Stiefkind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Aushilfe im Ausmaße der Kinderzulage (Punkt 1) bewilligt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

§ 29.

(1) Die Witwen erhalten für jedes Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das ihnen ein Erziehungsbeitrag zukommt, eine Kinderzulage von jährlich 60 S. Für ein unversorgtes eigenes eheliches (legitimiertes) Kind des verstorbenen Gatten, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat, kann diese nur dann bewilligt werden, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu beschaffen oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im ersteren Falle unter Umständen auf Lebens-

dauer, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres. Gnadengaben (Zulagen) oder außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Versorgungsgenüsse (Zulagen) sind einzurechnen.

§ 30.

(1) Die im Genuße einer Waisenpension stehenden elternlosen Waisen einer Lehrperson, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen jährlichen Zuschuß im Betrage von je 60 S.

(2) Für eine unversorgte elternlose Waise, welche das 21. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann diese Zulage nur dann bewilligt werden, wenn die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst einen Unterhalt zu verschaffen oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im ersteren Falle unter Umständen auf Lebensdauer, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Gnadengaben (Zulagen) oder außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Versorgungsgenüsse (Zulagen) sind einzurechnen.

§ 33.

Die Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse sind um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug durch 12 teilbar macht.

§ 34.

(1) Ruhegenüsse der Lehrpersonen und Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen unterliegen der Exekution nach den jeweils für Bundeslehrpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Diese Bestimmungen sind auch auf bereits bewilligte Exekutionen und Drittverbote, sowie bereits getroffene freiwillige Verfügungen anzuwenden.

§ 36, Punkte (1) und (3).

(1) Ändern sich die die Ruhegenußbemessungsgrundlage bildenden Bezüge der aktiven Lehrpersonen, so ändern sich auch die nach diesem Gesetze gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Weise, daß an Stelle der der Bemessung zugrunde gelegten Beträge die neuen Beträge treten.

(3) Eine derartige Änderung nach Punkt 1 und 2 hat nur dann nicht einzutreten, wenn die Bezüge der Lehrerschaft künftig wegen einer Änderung des Dienstbetriebes oder wegen gesteigerter dienstlicher Verpflichtungen erhöht werden.

Artikel II.

Die §§ 25, 28, 31 und 32 des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 97, werden außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Mai 1924 in Kraft.

Artikel IV.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 97, betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürger-

schulen, sowie ihrer Hinterbliebenen, unter Bedachtnahme auf die durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 6 aus 1925, und durch das gegenständliche Landesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlaufbaren.

500.

(Zl. 6-362 Le. 33/16-1926.)

Volks- u. Bürgerschullehrerschaft, Rückerstattung der Leiterzulagen. (Zu Beilage Nr. 151.)

Leiterzulagen, die auf Grund des bisherigen Zustandes erfolgt sind und infolge der Bestimmungen des Lehrergehaltsgesetzes rückerstattet werden sollten, sind nur zur Hälfte des tatsächlichen Bezuges in kleinen Monatsraten zurückzuzahlen.

501.

(Zl. 6-362 Le. 33/15-1926.)

Volks- u. Bürgerschullehrerschaft, Dienst Einkommen und Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse, Anwendung auf die Lehrkräfte der Landes-Bürgerschulen, sowie der Landes-Taubstummenlehranstalt in Graz. (Zu Beilage Nr. 151 und Edtg. E.-Zl. 353, 356, und 376.)

1. Die Bestimmungen der Gesetze, mit welchen die Gesetze vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 96 und 97, betreffend das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft und die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen abgeändert werden, finden auch auf die Lehrkräfte der Landes-Bürgerschulen, sowie der Landes-Taubstummenlehranstalt in Graz mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß den seit der Zeit der Beschlußfassung des Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Juli 1919, LGBI. Nr. 115, angestellten Lehrkräften die Vorteile ihrer 30jährigen Gesamtdienstzeit durch entsprechende Erhöhung des Ausmaßes der einzelnen Vorrückungsbeträge gewahrt bleiben und sämtlichen aktiven Landes-Bürgerschullehrern außer den ihnen zustehenden Bezügen eine in den Ruhegenuß nicht einrechenbare Personalzulage im Ausmaße des zweiten Vorrückungsbetrages (78-30 S samt Ortszuschlag) und sämtlichen aktiven Landestaubstummenlehrern eine gleichartige Personalzulage im doppelten Ausmaße für die Dauer ihrer Verwendung im Landesdienste gewährt wird.

2. Die von der Landesregierung vor Erlassung der Gesetze getroffenen Übergangsmaßregeln werden nachträglich genehmigt.

3. Mit der Annahme der erwähnten Gesetze erledigen sich die Eingaben der Gemeinden Mürzzuschlag, Schladming und Weiz, E.-Nr. 353, 356 und 376, um Einreihung der Bürgerschullehrer in die Verwendungsgruppe IV.

53. Sitzung am 25. Juni 1926.

Beschlüsse Nr. 502 bis 509.

502.

Landeshauptmannstellvertreter Franz Prisching wird zum Landeshauptmann von Steiermark gewählt.

Wahl des Landeshauptmannstellvertreter Franz Prisching, zum Landeshauptmann v. Steiermark.

503.

Abgeordneter Leopold Jenz wird zum Landesrat gewählt.

Wahl des Abg. Leopold Jenz zum Landesrat.

504.

In den Unvereinbarkeitsausschuß werden entsendet als Mitglieder:

die Abgeordneten Raimund Riemelmoser, Dr. Ernst Kammerer, Richard Lang, Zenobius Riemer, Karl Schisko, Anton Spak, Viktor Hornik, Vinzenz Muchitsch, Michael Rutschak, Anton Regner, Anton Weigelberger und Hans Zobel;

als Ersatzmänner: die Abgeordneten Josef Zingl, Karl Huber, Marianne Millwisch-Kaufmann, Franz Sattler, Johann Sagburg, Franz Krispl, Dr. Alfons Minarek, Rudolf Bichl, Karl Hirt, Josef Stamež, Anton Saringer und Josef Singer.

Wahl der Abg. Raimund Riemelmoser, Dr. Ernst Kammerer, Richard Lang, Zenobius Riemer, Karl Schisko, Anton Spak, Viktor Hornik, Vinzenz Muchitsch, Michael Rutschak, Anton Regner, Anton Weigelberger und Hans Zobel als Mitglieder und der Abg. Josef Zingl, Karl Huber, Marianne Millwisch-Kaufmann, Franz Sattler, Johann Sagburg, Franz Krispl, Dr. Alfons Minarek, Rudolf Bichl, Karl Hirt, Josef Stamež, Anton Saringer und Josef Singer als Ersatzmänner in den Unvereinbarkeits-Ausschuß.

505.

(Zl. 4-47 B. 13/14-1926.)

Die Landesregierung wird beauftragt, auf die Einhaltung des § 62 der Gemeindeordnung von nun an strenge zu achten. Innerhalb der Grenzen dieser Bestimmungen hat die Landesregierung einen Stichtag zu bestimmen, bis zu welchem die Gemeinden, die um Bewilligung erhöhter Umlagen einkommen, ihre Voranschläge bei der Landesregierung vorzulegen haben. Die analogen Bestimmungen gelten auch für die Bezirke.

Gemeinde- und Bezirksvoranschläge, Vorlage an die Landesregierung. (Vbgl. G.-Zl. 439.)

506.

(Zl. 4-48 D. 5/4-1926.)

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 153, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Aufstellen auswärtiger Bienenvölker (Abgabe für Wanderbienen) durch die Gemeinde Oberaich wird abgelehnt.

Wanderbienenabgabe. (Beilage Nr. 153)

507.

(Zl. 1-328 St. 25/1-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung für folgende Straßenzüge wird eine Konkurrenz gebildet:

Konkurrenzbildung für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks. (Beilage Nr. 162.)

1. **Grundlseestraße** im Bezirke Bad Aussee, zweigt beim Postamte in Bad Aussee von der „Salz“-Bundesstraße ab und endet beim Postamte in Grundlsee.

2. **Selzthal—Admont—Hieslau** (Gesäusestraße) in den Bezirken Rottenmann, Liezen, Eisenerz und St. Gallen, verbindet die „Salz“-Bundesstraße in Selzthal über Admont—Krumau—Gesäuse mit der „Eisen“-Bundesstraße in Hieslau.

3. **Lainbach—Gams—Palsau—niederösterreichische Landesgrenze** (Dreimärkterstraße) beginnt in Lainbach an der „Eisen“-Bundesstraße und führt über Moosland—Gams und Palsau zur niederösterreichischen Landesgrenze nächst Mending.

4. **Scheifling—Murau—Predlitz—Landesgrenze** in den Bezirken Neumarkt, Oberwölz und Murau beginnt nächst Kilometer 88.8 der Italiener-Bundesstraße, zweigt ab über Lind, Niederwölz, Murau, Stadl a. d. Mur und endet nächst Predlitz an der Landesgrenze gegen Salzburg.

5. **Gleisdorf—Hartberg—Friedberg—Landesgrenze** in den Bezirken Gleisdorf, Hartberg, Pöllau und Friedberg, zweigt in Gleisdorf von der „Ungar“-Bundesstraße ab, führt über Pischelsdorf, Hartberg, Grafendorf, Rohrbach, Dchantzkirchen, Friedberg, Pinggau und endet an der niederösterreichischen Landesgrenze bei Mönichkirchen.

6. **Pinggau—Sinnerndorf** im Bezirke Friedberg beginnt bei Kilometer 57.6 der Gleisdorf—Friedberger-Straße im Orte Pinggau und endet an der burgenländischen Grenze nächst Sinnerndorf.

7. **Rohrbach—Beigütl—Waldbach** mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau, zweigt in Rohrbach bei Kilometer 46.7 der Gleisdorf—Friedberger-Straße ab und führt über Beigütl—Bruck a. d. Lafnitz—Mönichwald nach Waldbach und endet bei der Brücke über die Lafnitz. Die Abzweigung endet an der Brücke über den Vorauerbach im Markte Vorau.

8. **Raindorf—Pöllau** in den Bezirken Hartberg und Pöllau, beginnt an der Gleisdorf—Friedberger-Straße nächst Kilometer 24. in Raindorf und endet in Pöllau an der sogenannten Verderberbrücke über den Esenbach.

9. **Graz—Kirchbach—Jagerberg** in den Bezirken Graz Umgebung, Wildon und Kirchbach, beginnt an der Grazer Stadtgrenze in Liebenau, führt über Hausmannstätten, Prosdorf, Kirchbach, Glagau, St. Stefan i. R., Ungerndorf und endet bei der Kirche in Jagerberg.

10. **Graz—Lieboch—Voitsberg—Köflach** in den Bezirken Graz Umgebung und Voitsberg, beginnt an der Stadtgrenze am Lazarettfelde in Graz, führt über Straßgang—Lieboch—Voitsberg nach Köflach und endet hier an der Abzweigung der Sallabezirksstraße.

11. **Lauffastraße**, Bezirk St. Gallen, zweigt ab an der Ennsbrücke in Weißenbach von der Buchau—Altenmarkter Bezirksstraße und führt über den „Köfl“ in die Oberlauffa.

12. **Weiz—Birkfeld—Ratten—Rettenegg—Steinhaus.**

13. **Wildon—Kirchbach—Studenzen.**

14. **Leibnitz—Arnfelds.**

§ 2.

Zur ersten Instandsetzung dieser Straßenzüge tragen bei :

das Land Steiermark im Höchstausmaße von 70 Prozent ;

die restlichen 30 Prozent müssen von den interessierten Bezirken, allenfalls Gemeinden und bisherigen Eigentümern der Straße aufgebracht werden.

Nach vollständiger Herstellung und Beendigung der Konkurrenz trägt das Land die künftigen Erhaltungskosten der einzelnen Straßenzüge. Der Beginn dieser Erhaltungspflicht wird für jeden Straßenzug durch den Landtag bestimmt.

Falls die gesetzlich vorgesehene Beitragsleistung der Bezirke oder übrigen Interessenten nicht gewährleistet wird, entfällt für den betreffenden Straßenzug die Bildung der Konkurrenz.

§ 3.

Zu den Instandsetzungsarbeiten, für welche die Konkurrenz aufzukommen hat, gehören alle Maßnahmen, die bei Bezirksstraßen I. Klasse zur Erhaltung der Straßenanlage und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes zweckmäßig erscheinen.

Der Konkurrenz fallen alle für die im § 1 angegebenen Straßen auslaufenden Reise- und Projektierungskosten (mit Ausnahme der ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten betrauten Landesorgane), ferner die Bezüge der Straßenwärter und des allenfalls sonstigen bei der Konkurrenzstraße anzustellenden Aufsichtspersonales zur Last. Diese Bezüge werden auf Rechnung der Konkurrenz vom Lande bezahlt.

Beiträge, die nach dem § 6 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. Juli 1920, LGBI. Nr. 230, für nichttätarische Straßen und Wege wegen ihrer im größeren Maße erfolgten Inanspruchnahme zu entrichten und auch auf die Dauer der Konkurrenz von den zuständigen Bezirken einzubringen sind, weiters allfällige Mauterträge, oder sonstige bei der Straße erzielte Einnahmen fließen zunächst dem Lande zu, werden jedoch den übrigen Konkurrenzteilnehmern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht gutgeschrieben.

Die im vorstehenden Absatze erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, LGBI. Nr. 230, haben auch dann zur Anwendung zu gelangen, wenn die Konkurrenzstraße bisher keine Bezirksstraße war. Als zuständige Behörden gelten auch diesbezüglich die Bezirke, durch die die Straße läuft.

§ 4.

Den Bezirken steht es frei, ihre Konkurrenzbeiträge mit Zustimmung der Landesregierung auch durch Naturalleistungen, nämlich durch Abtretung des für die Straßeninstandsetzung benötigten Grundes, Leistung von Fuhren und Arbeiten abzustatten, wobei alle diese Leistungen nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten sind. Die in Geld zu leistenden Beiträge der Bezirke, Gemeinden und Privatinteressenten sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausmaßes der einzelnen Beträge durch das Landesbauamt bei diesem einzuzahlen.

§ 5.

Das Landesbauamt übernimmt für die Dauer der Konkurrenz die Erhaltung und Instandsetzung des angeführten Bezirksstraßenzuges. Es setzt für jedes Verwaltungsjahr ein Programm samt Kostenvoranschlag auf, es besorgt auch die Sicherstellung der für die Straße erforderlichen Lieferungen und Arbeiten.

Weiters verfaßt das Landesbauamt die Schlußabrechnung für jedes Verwaltungsjahr und eine Berechnung der für die einzelnen Konkurrenzteilnehmer entfallenden Beiträge.

§ 6.

Die Straßenwärter und das sämtliche Straßenaufsichtspersonal unterstehen in dienstlicher und disziplinarer Hinsicht dem Landesbauamte.

§ 7.

Aus den Konkurrenzteilnehmern wird ein Ausschuß gebildet, der aus je einem Vertreter der Landesregierung, des Landesbauamtes und der in Betracht kommenden Bezirke besteht. Falls neben die Bezirke andere Interessenten treten, haben diese gemeinschaftlich einen Vertreter zu bestimmen.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung aus Konkurrenzmitteln.

Der Konkurrenzausschuß ist von der Landesregierung über Antrag des Landesbauamtes mindestens einmal im Jahre, spätestens im Monate Oktober, zu einer Sitzung einzuberufen. Hierbei wird vom Landesbauamt über den Fortgang der Bauarbeiten und das finanzielle Ergebnis Bericht erstattet und der Voranschlag für das folgende Verwaltungsjahr zur Beschlußfassung vorgelegt. Dem Ausschusse steht die Überprüfung der Jahreschlußabrechnung und die Berechnung der Konkurrenzbeiträge zu; er kann auch zu Beschwerden von Interessenten bezüglich Durchführung der Konkurrenzaufgaben Stellung nehmen.

Eine Ausschußsitzung ist binnen 14 Tagen anzuberaumen, falls dies von einem der Konkurrenzteilnehmer begehrt wird.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht die Berufung innerhalb zwei Wochen vom Tage der Beschlußfassung an die Landesregierung offen.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Ausschusses werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der in § 1 aufgezählten Straßenzüge, für deren jeden eine eigene Konkurrenz zu schaffen ist, in dem Maße in Wirksamkeit, als es den betreffenden Konkurrenzteilnehmern möglich ist, die zur Durchführung der Konkurrenz erforderlichen Mittel aufzubringen.

508.

(Zl. 4-49 G. 6/1-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme von Darlehen durch das städtische Verfaß- und Versteigerungsamt in Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Graz, Aufnahme von Darlehen durch das städtische Verfaß- u. Versteigerungsamt in Graz. (Beilage Nr. 141.)

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21. Jänner 1926, mit welchem das städtische Verfaß- und Versteigerungsamt ermächtigt wird, unter Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Graz private Darlehen von mindestens 100 Schilling in jedem einzelnen Falle bis zum Höchstbetrage von 1.500.000 Schilling aufzunehmen, wird auf Grund des § 47 c der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1925, LGBl. Nr. 45, genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

509.

(Zl. 4-49 G. 6/2-1926.)

Graz, Aufnahme von Darlehen durch das städtische Verfaß- u. Versteigerungsamt in Graz. (Zu Beilage Nr. 141.)

Der Landtag bringt gelegentlich der Beschlußfassung über das Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch das städtische Verfaß- und Versteigerungsamt in Graz zum Ausdruck, daß der gegenwärtige Kreis der Betätigung des städtischen Verfaßamtes durch die Erweiterung der Kapitalbasis nicht auf neue Geschäftszweige ausgedehnt wird und insbesondere das Betreiben des reinen Gelddarlehensgeschäftes und aller Warengeschäfte unter allen Umständen ausgeschlossen bleibt.

In der 54. Sitzung am 11. Oktober 1926,
der 55. Sitzung am 13. Oktober 1926,
der 56. Sitzung am 14. Oktober 1926,
der 57. Sitzung am 15. Oktober 1926,
der 58. Sitzung am 16. Oktober 1926,
der 59. Sitzung am 18. Oktober 1926,
der 60. Sitzung am 19. Oktober 1926,
der 61. Sitzung am 22. Oktober 1926,
wurden keine Beschlüsse gefaßt.

62. Sitzung am 22. Oktober 1926.

Beschlüsse Nr. 510—514.

510.

Minister a. D. Professor Dr. Alfred Gürtler wird zum Landeshauptmann von Steiermark gewählt.

Wahl des Ministers a. D. Professor Dr. Alfred Gürtler zum Landeshauptmann von Steiermark.

511.

In den zur Untersuchung der Gebarung des Landesabgabenamtes mit Rücksicht auf die Unterschlagungen des dortigen Beamten Gottlieb Remschmidt eingeseßten Ausschuß werden entsendet:

Wahl des Ausschusses zur Untersuchung der Gebarung des Landesabgabenamtes.

die Abgeordneten Hermann Auzt, Karl Hartleb, Dr. Ernst Kammerer, Johann Leichin, Dr. Alfons Minarik, Raimund Riemelmoser und Johann Sagburg.

In den zur Untersuchung der Steweag-Aktienankäufe des Landes eingeseßten Ausschuß werden entsendet:

Wahl des Ausschusses zur Untersuchung der Steweag-Aktienankäufe des Landes.

die Abgeordneten Viktor Hornik, Dr. Ernst Kammerer, Reinhard Machold, Ludwig Oberzaucher, Raimund Riemelmoser, Johann Sagburg und Franz Winkler.

Den Landtagsparteien wird das Recht vorbehalten, Ersatzmänner für die genannten Abgeordneten zu entsenden.

512.

Abg. Karl Hartleb wird zum dritten Präsidenten des steiermärkischen Landtages gewählt.

Wahl des Abg. Karl Hartleb zum dritten Präsidenten des steiermärkischen Landtages.

513.

Wahl des Abg. Franz Albrecher als Ersatzmann in den Eisenbahnausschuß — des Abg. Karl Hartleb als Mitglied und des Abg. Thomas Ferner als Ersatzmann in den Finanzausschuß, — der Abg. Franz Albrecher und Josef Singer als Mitglieder und des Abg. Alois Grill als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß, — der Abg. Franz Albrecher und Ing. Franz Wihany als Mitglieder und des Abg. Karl Hartleb als Ersatzmann in den Landeskulturausschuß, — des Abg. Franz Albrecher als Mitglied in den Unvereinbarkeitsausschuß und des Abg. Franz Albrecher als Ersatzmann in den volkswirtschaftlichen Ausschuß.

Es werden entsendet:
 in den Eisenbahnausschuß:
 als Ersatzmann Abgeordneter Franz Albrecher an Stelle des Abgeordneten Richard Lang;
 in den Finanzausschuß:
 als Mitglied Abgeordneter Karl Hartleb an Stelle des Abgeordneten Hannes Schreckenthal,
 als Ersatzmann Abgeordneter Thomas Ferner an Stelle des Abgeordneten Karl Hartleb;
 in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß:
 als Mitglied Abgeordneter Franz Albrecher an Stelle des Abgeordneten Richard Lang und Abgeordneter Josef Singer an Stelle des Abgeordneten Ingenieur Franz Wihany,
 als Ersatzmann Abgeordneter Alois Grill an Stelle des Abgeordneten Josef Singer;
 in den Landeskulturausschuß:
 als Mitglied Abgeordneter Franz Albrecher an Stelle des Abgeordneten Richard Lang und Abgeordneter Ingenieur Franz Wihany an Stelle des Abgeordneten Karl Hartleb,
 als Ersatzmann Abgeordneter Karl Hartleb an Stelle des Abgeordneten Ingenieur Franz Wihany;
 in den Unvereinbarkeitsausschuß:
 als Mitglied Abgeordneter Franz Albrecher an Stelle des Abgeordneten Richard Lang;
 in den volkswirtschaftlichen Ausschuß:
 als Ersatzmann Abgeordneter Franz Albrecher an Stelle des Abgeordneten Richard Lang.

514.

(Zl. 5-240 L. 13/1-1926.)

I.

Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung in Steiermark, Gesetzesänderung. (Edtg. = Bg. Nr. 169.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, etwa von der Bundesregierung verlangte Änderungen des nachstehenden Gesetzes, soweit sie nicht eine Erweiterung darstellen, im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

II.

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 84, betreffend die vorläufige Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in Steiermark, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2 und der § 4 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 84, betreffend die vorläufige Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung

in Steiermark, werden in ihrer bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 2.

Die Deckung der der Landwirtschaftsgesellschaft als land- und forstwirtschaftliche Hauptkörperschaft des Landes bei der Erfüllung ihrer ideellen und wirtschaftlichen Aufgaben erwachsenden Aufwendungen erfolgt mit Einbeziehung allfälliger sonstiger Einnahmen durch eine Umlage auf die Landesgrundsteuer, wobei als Umlagenbasis die reine Landesgrundsteuer ohne Zuschläge gilt.

Zu diesem Zwecke hat die Landwirtschaftsgesellschaft für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Voranschlag (wenn nötig Nachtragsvoranschlag) zu beschließen, welcher der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Beschlußfassung über den Voranschlag und die Höhe der einzuhebenden Umlage obliegt dem Zentralausschusse der Landwirtschaftsgesellschaft.

§ 4.

Die nach diesem Gesetze genehmigten Umlagen auf die Grundsteuer sind durch die Steuerämter zugleich mit der Landesgrundsteuer von den Grundsteuerpflichtigen einzuheben und an die Landwirtschaftsgesellschaft abzuführen.

Die Höhe der jeweiligen Umlagen ist im Amtsblatte des Landes zu veröffentlichen.

Der Rechnungsabschluß für das abgelaufene Jahr ist der Landesregierung zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen. Voranschlag und Rechnungsabschluß sind immer für den Zeitraum eines Kalenderjahres anzulegen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, der Landwirtschaftsgesellschaft auf Verlangen angemessene, normal verzinsliche Vorschüsse auf diese Umlagen aus den Mitteln des Landes bis zu einem Betrage von 2 Millionen Schilling zu leisten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

In der 63. Sitzung wurden keine Beschlüsse gefaßt.

64. Sitzung am 7. Dezember 1926.

Beschluß Nr. 515.

515. (Zl. 5-240 m 2/1-1926.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, sofort bei der Bundesregierung energische Vorstellungen zu erheben, in welchen raschest wirksame Maßregeln zur Behebung der Absatzkrise in landwirtschaftlichen Erzeugnissen gefordert werden. Hierzu ist vor allem notwendig, die Stadt Wien als dem größten Verbraucher im Inlande als Absatzgebiet für die inländische Produktion dadurch zu sichern, daß die Einfuhr so geregelt wird, daß der Absatz inländischer Produkte auf diesem Markte nicht mehr durch das große Risiko beeinträchtigt wird, und ferner durch Ermäßigung der Tarife, Marktgebühren usw. für die Inlandsprodukte auch eine Verbilligung für die Beschickung des Wiener Marktes herbeigeführt wird. Dies wird nur durch die Einführung von Einfuhrscheinen sowie durch Aufstellung eines Mastprogrammes für Inlandsvieh möglich sein.

Landwirtschaft, Maßregeln zur Behebung der Absatzkrise in landwirtschaftlichen Erzeugnissen. (Vdtg.-Bl. 642.)

65. Sitzung am 10. Dezember 1926.

Beschluß Nr. 516.

516. (Zl. 2-26 m 31/6-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Bier im Gebiete des Landes Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1926, BGBl. Nr. 340 (fünfte Abgabenteilungsnovelle), folgendes Ausführungsgesetz beschlossen:

Landesbierabgabe für das Land Steiermark. (Vdtg.-Blg. Nr. 174.)

§ 1. Gegenstand der Abgabe.

(1) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1928 wird eine Abgabe vom Verbrauch von Bier im Gebiet des Landes Steiermark eingehoben.

(2) Als Verbrauch im Sinne dieses Gesetzes gilt der Absatz von Bier an Personen im Gebiet des Landes Steiermark, die das Bier selbst verbrauchen, ausschänken oder entgeltlich oder unentgeltlich ausschließlich im kleinen in Flaschen absetzen.

§ 2. Abgabepflicht.

Die Abgabe haben zu entrichten:

1. sämtliche im Bundesgebiet betriebenen Brauereiunternehmen und selbständigen Bierniederlagen

- a) für das von ihnen zum Verbrauch (§ 1, Absatz 2) im Gebiete des Landes Steiermark entgeltlich oder unentgeltlich abgesetzte Bier,
- b) für das in ihren im Gebiet des Landes Steiermark gelegenen Betriebsstätten verbrauchte Bier.

Mit Zustimmung der Brauereiunternehmungen kann die Landesregierung für im Bundeslande Steiermark gelegene Brauereiunternehmungen verfügen, daß diese Unternehmungen für die von ihnen belieferten selbständigen Bierniederlagen sowohl die Ausweisung des durch diese Niederlassungen in Steiermark ausgestoßenen Bieres als auch die Bezahlung der hiefür entfallenden Abgabebeträge unter ihrer uneingeschränkten Haftung zu übernehmen haben.

2. Die in § 1, Absatz 2, bezeichneten Personen für das Bier, das sie von solchen Personen aus einem anderen Bundesland beziehen;

3. Personen, die Bier aus dem Auslande beziehen, mit Ausnahme der selbständigen Bierniederlagen, für das in das Bundesgebiet mit Bestimmung für das Land Steiermark eingeführte Bier.

§ 3. A u s s a ß.

Die Abgabe beträgt 6 Schilling vom Hektoliter.

§ 4. F ä l l i g k e i t.

Die Abgabe ist fällig:

1. in den Fällen des § 2, Punkt 1, lit. a, bei der Wegbringung aus den Lagerräumen der Brauerei oder einer auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlage oder aus den Lagerräumen einer selbständigen Bierniederlage;
2. in den Fällen des § 2, Punkt 1, lit. b, bei der Entnahme zum Verbrauch;
3. in den Fällen des § 2, Punkt 2, beim Empfang und
4. in den Fällen des § 2, Punkt 3, bei der Einfuhr.

§ 5. V e r r e c h n u n g u n d E i n z a h l u n g.

(1) Sämtliche im Bundesgebiet betriebenen Brauereiunternehmungen und selbständigen Bierniederlagen haben über die Biermengen, die an die im § 1, Absatz 2, genannten Personen abgesetzt werden, Verzeichnisse zu führen, die im Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelegenen Brauereiunternehmungen und selbständigen Bierniederlagen überdies Verzeichnisse über die im Betrieb der Unternehmung selbst verbrauchten Biermengen. Vordrucke der zu führenden Verzeichnisse, die mit Zustimmung der Landesregierung hinsichtlich des in Steiermark verbrauchten Bieres von den Brauereiunternehmungen auch summarisch abgefaßt werden können, sind im Verordnungswege bekanntzugeben.

(2) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und den Verbrauch derartiger im Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelegener Bierniederlagen zu umfassen.

(3) Die Eintragung in diese Verzeichnisse ist in der Weise vorzunehmen, daß die monatlich von demselben Abnehmer bezogenen Biermengen zusammengezogen unter einer Post eingetragen werden.

(4) Diese Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monats abzuschließen und abschriftlich spätestens bis zum 25. des folgenden Monats an das steiermärkische Landesabgabenamt zu übersenden.

(5) Bis zum gleichen Tage ist die Summe der Abgabebeträge, welche auf die in diesen Verzeichnissen angeführten Biermengen entfallen, bei der steiermärkischen Landesbuchhaltung, Abteilung Kasse, einzuzahlen. Für die mit dieser Tätigkeit verbundene Mühewaltung gebührt eine Entschädigung im Ausmaß von 0·5 vom Hundert der Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückbehalten werden kann. An Zahlungs Statt können mit Zustimmung der Landesregierung seitens der Brauereiunternehmungen

auch Wechsel mit höchstens dreimonatiger Laufzeit gegeben werden, die so auszustatten sind, daß sie bei der Nationalbank belehnt werden können. Die Wechselsumme hat auf den Betrag der Steuerfälligkeit zuzüglich des Diskonts zu lauten.

(6) Die im § 2, Punkt 2, genannten Abgabepflichtigen sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Empfang die Menge des aus einem andern Bundesland bezogenen Bieres der Abgabebehörde einzubekennen; gleichzeitig ist die nach § 3 entfallende Abgabe an die steiermärkische Landesbuchhaltung, Abteilung Kasse, zu entrichten.

(7) Die erforderlichen Drucksorten für die in Absatz 1 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden den Abgabepflichtigen über Anforderung von der Abgabebehörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 6. Verrechnung und Einzahlung für ausländisches Bier.

(1) Die von den nach § 2, Punkt 3, Abgabepflichtigen zu entrichtende Abgabe ist durch die Zollorgane des Bundes bei der Einfuhr zugleich mit dem Zoll einzuheben.

(2) Die Zollorgane haben alle über die Zollgrenze mit Bestimmung für das Land Steiermark eingehenden Biersendungen fallweise der Abgabebehörde unter Angabe jener Hektolitermenge anzuzeigen, die der Bemessung der Biersteuer des Bundes zugrunde gelegt wird.

(3) Die von den Biersendungen an nach § 2, Punkt 3, Abgabepflichtige gleichzeitig mit dem Zoll eingehobenen Abgabebeträge sind von den Zollorganen für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats an die steiermärkische Landesbuchhaltung, Abteilung Kasse, abzuführen. Dem Bund gebührt hiefür eine Entschädigung im Ausmaß von 2 vom Hundert der eingehobenen Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückbehalten werden kann.

§ 7. Rückvergütung.

(1) Für Bier, das von einem Verbraucher im Gebiet des Landes Steiermark an einen Verbraucher (§ 1, Absatz 2) in einem anderen Bundesland geliefert und in diesem letzteren Land der Abgabe neuerlich unterzogen wurde, ist die nach diesem Gesetz entrichtete Abgabe über Ansuchen rückzuvergüten, sofern das Ansuchen um Rückvergütung innerhalb der auf die laufende Abrechnungsperiode unmittelbar folgenden gestellt wird.

(2) Die entrichtete Abgabe für Bier, das von einer im Bundesgebiet gelegenen Brauerei oder selbständigen Bierniederlage geliefert, aber an sie zurückgesendet wurde, wird gegen Nachweis der Zuerkennung der Rückvergütung der Biersteuer des Bundes unter den gleichen Voraussetzungen wie im Absatz 1 rückvergütet.

(3) Die Abgabe für das aus dem Ausland mit der Bestimmung für das Land Steiermark eingeführte Bier ist rückzuvergüten, wenn nachgewiesen wird, daß dieses Bier aus dem Bundesgebiet wieder ausgeführt und auch der Zoll rückvergütet wurde.

§ 8. Buchführungspflicht.

(1) Die Abgabepflichtigen haben Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen ihre Geschäftsgebarung mit Bier ersichtlich sein muß. Diese Aufzeichnungen haben mindestens zu enthalten: die Eingänge und Ausgänge an Bier, Namen und Standort des Lieferanten, beziehungsweise des Empfängers, den Tag der Ein- und der Ausgänge und die bezogene, beziehungsweise gelieferte Menge.

(2) Diese Bücher und Aufzeichnungen sowie alle sonstigen auf den Verkehr mit Bier sich beziehenden Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens durch drei Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf jenes Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 9. Auskunftspflicht.

Die Abgabepflichtigen und deren Angestellte sind gehalten, der Abgabebehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Abgabepflicht und die Bemessung der Abgabe von Belang sind. Sie sind verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen, zum Zweck der Berechnung und Kontrolle der Abgabe verlangten Bücher, Behelfe und Belege, die sich auf den Betrieb (Verkehr mit Bier) beziehen, vorzuweisen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich auch auf die laufende Abrechnungsperiode.

§ 10. Kontrolle.

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen wird durch amtlich legitimierte Organe überwacht. Die im § 9 bezeichneten Personen, ihre Bevollmächtigten sowie ihre Angestellten haben diesen Organen die Einsichtnahme in alle auf den Betrieb Bezug habenden Bücher und Aufzeichnungen zu gestatten.

(2) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

§ 11. Abgabebehörde.

Mit der Handhabung dieses Gesetzes ist die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

§ 12. Prüfung der Rechnungslegung und Bemessung von Amtszuflüssen.

(1) Die Abgabe ist unbeschadet der Straffälligkeit vom Landesabgabenausschuss von Amtszuflüssen zu bemessen:

1. wenn der Abgabepflichtige trotz Aufforderung mit der Vorlage der im § 5 vorgeschriebenen Verzeichnisse im Verzug ist, diese Verzeichnisse mangelhaft oder gar nicht führt;

2. wenn die Verzeichnisse (§ 5) unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthalten;

3. wenn die nach § 2, Punkt 2, Abgabepflichtigen mit der Vorlage der vorgeschriebenen Bekenntnisse trotz Aufforderung im Verzug sind oder wenn das Bekenntnis unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthält;

4. wenn die Vornahme der Kontrolle verhindert wird oder Auskünfte verweigert werden.

(2) Das Landesabgabenausschuss kann nach seinem Ermessen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage bei dieser amtlichen Bemessung Sachverständige beiziehen, deren Kosten der Abgabepflichtige zu tragen hat. Diese Kosten werden gleichzeitig mit der Abgabe vorgeschrieben und eingehoben.

(3) Der Zahlungsauftrag hat die Zahlungsfrist zu enthalten.

(4) Erhält der Abgabepflichtige innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlangens der Abrechnung beim Landesabgabenausschuss, keine Beanstandung, so gilt die gelegte Abrechnung als genehmigt.

§ 13. Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder gefährdet wird, insbesondere die vorsätzlich unterlassene Vorlage der im § 5 festgesetzten Verzeichnisse, der nach § 5, Absatz 6, vorgeschriebenen Bekenntnisse, ferner unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben in diesen Ausweisen werden an den Abgabepflichtigen und den Mitschuldigen als Übertretungen bis zum Vierzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder gefährdet wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe bis zur Dauer von vier Wochen einzutreten.

(2) Die sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen werden an den Abgabepflichtigen und den Mitschuldigen mit Geldstrafen bis zu 2000 S., im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe bis zum Höchstausmaß von vier Wochen geahndet.

(3) Zur Durchführung der Strafamtshandlungen sind die politischen Bezirksbehörden berufen. Die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen, für welche die Zuständigkeit einer politischen Bezirksbehörde im Geltungsgebiet dieses Gesetzes nicht gegeben ist, steht der Abgabebehörde nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes zu.

(4) Die Geldstrafen fließen in den Landesfonds.

§ 14. Verzinsung, Eintreibung und Verjährung.

(1) Rückständige Abgabebeträge werden im Verwaltungswege eingebracht.

(2) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit (§ 4) in dem jeweils für die direkten Bundessteuern geltenden Ausmaß zu verzinsen.

(3) Auf die Verjährung der Abgabe sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, sinngemäß anzuwenden.

§ 15. Durchführungsverordnungen.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt die Landesregierung.

§ 16. Rechtsmittel.

Gegen die Bemessung der Abgabe und gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides die Beschwerde an die Landesregierung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 32, 33 und 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1925, RGBl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren.

§ 17. Wirksamkeit.

Dieses Gesetz tritt am 3. Dezember 1926 in Kraft.

Die bis zum 31. Dezember 1928 fällig gewordenen Abgabebeträge sind auch noch nach diesem Zeitpunkt zu entrichten und einzuheben.

66. Sitzung am 23. Dezember 1926

Beschlüsse Nr. 517—545.

517.

(Zl. 8-62 V 20/4-1926.)

Verfassungsgesetz

vom

womit das Gesetz vom 4. Februar 1926, LGBl. Nr. 12, über die Verfassung des Landes Steiermark abgeändert wird (Landes-Verfassungsnovelle).

Landesverfassung für Steiermark, Verfassungsnovelle. (Edtg.-Blg. Nr. 172.)

Artikel I.

Die §§ 14, 15, 16 und 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1926, LGBl. Nr. 12, über die Verfassung des Landes Steiermark (Landes-Verfassungsgesetz) werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu laufen wie folgt:

§ 14.

(1) Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes aus. (Artikel 12—15 BVO.)

(2) Ein Landesgesetz ist insbesondere erforderlich:

a) zur Aufnahme von Anleihen des Landes, der Bezirke und Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen;

b) zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Landesabgaben, sowie zur Verlängerung ihrer gesetzlichen Dauer.

(3) Desgleichen können Gemeindeabgaben, soweit nicht durch Gesetz eine Grenze festgesetzt ist, bis zu der die Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung aus schreiben können, nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlängert oder aufgehoben werden.

§ 15.

(1) Der Landtag ist ferner berufen, zu beraten und zu beschließen über alle Einrichtungen, die die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

(2) Insbesondere sind der Beschlußfassung des Landtages vorbehalten:

a) der Landesvoranschlag und der Landesrechnungsabschluß (§ 16);

b) die Aufnahme von Darlehen und die Vorsorge für die Erfüllung der hieraus dem Lande obliegenden Verpflichtungen;

c) die Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens, sofern der Wert des veräußerten Objektes oder die Höhe der Belastung den Betrag von 1000 S übersteigt (§ 32, Absatz 1), ferner die Übernahme von Bürgschaften;

d) die Erwerbung von Liegenschaften, deren Wert 10.000 S übersteigt (§ 32, Absatz 1);

e) die Festsetzung der Grundsätze für die Verwaltung der dem Lande gehörenden oder von ihm verwalteten Vermögensschaften, Fonds und Anstalten;

f) die Festsetzung des Dienstrechtes und der Dienstbezüge der Angestellten des Landes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. (Artikel 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes.)

§ 16.

(1) Dem Landtag ist spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

(2) Der Landtag berät und beschließt über die Aufbringung der nach dem Voranschlag erforderlichen Mittel. (§ 14, Absatz 2, b.)

(3) Wenn die Erledigung des Voranschlages nicht vor Beginn des Voranschlagsjahres möglich ist, so ist es dem Landtage vorbehalten, die Landesregierung für einen bestimmten Zeitraum zur Fortführung des Landeshaushaltes im Rahmen des Voranschlages für das vorhergegangene Jahr zu ermächtigen.

(4) Der Landtag beschließt über die von der Landesregierung zu erstattenden Berichte, betreffend Überschreitungen des Voranschlages sowie betreffend Ausgaben, die nicht im Voranschlage vorgesehen sind. (§ 32, Absatz 2.)

(5) Der Landtag beschließt über die ihm von der Landesregierung vorzulegenden Landesrechnungsabschlüsse nebst den nach Artikel 127, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Rechnungshof mitgeteilten Berichten über das Ergebnis seiner Überprüfung.

§ 32.

(1) Die Landesregierung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten; zu Veräußerungen oder Belastungen des Landesvermögens ist die Landesregierung insoweit berechtigt, als der Wert des veräußerten Objektes oder die Höhe der Belastung den Betrag von 1000 S nicht übersteigt (§ 15, Absatz 2, c); zur Erwerbung von Liegenschaften ist die Landesregierung, sofern die erforderlichen Mittel im Voranschlage vorgesehen sind, bevollmächtigt, wenn der Wert der Liegenschaft den Betrag von 10.000 S nicht übersteigt (§ 15, Absatz 2, d).

(2) Die Landesregierung ist bei Besorgung des Landeshaushaltes an den Landesvoranschlag gebunden. In dringenden Fällen, wenn es das Interesse des Landes offensichtlich erfordert, kann die Landesregierung mit drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder und mit Zustimmung des Finanzreferenten die Überschreitung einer Voranschlagspost oder eine im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgabe beschließen. Über alle derartigen Beschlüsse ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte unter gleichzeitiger Antragstellung hinsichtlich der Bedeckung zu berichten. Diese Berichterstattung kann entfallen, wenn die Landesregierung die Mittel für die Überschreitung oder die nicht veranschlagte Ausgabe durch Ersparnisse bei einer anderen Voranschlagspost des gleichen Gebärungszweiges hereingebracht hat.

(3) Die nach dem Voranschlage für die einzelnen Gebärungszweige zur Verfügung stehenden Mittel sind von der Landesregierung über Vorschlag des Finanzreferenten auf bestimmte, nicht länger als mit zwei Monaten bemessene Abschnitte des Finanzjahres aufzuteilen. Über diese Teilbeträge verfügen die einzelnen Landesregierungsmitglieder bezüglich der ihnen zugewiesenen Gebärungszweige im Laufe des Voranschlagsjahres.

(4) Die Landesregierung hat alljährlich den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Finanzjahr dem Rechnungshofe nach den Bestimmungen des Artikels 127 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu übermitteln und sohin mit dem Berichte des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Überprüfung dem Landtage vorzulegen.

(5) Alle mit einer Rechnungsführung oder Kassegebarung betrauten Ämter und Anstalten des Landes unterliegen der Kontrolle durch die Landesbuchhaltung. Die Landesregierung hat die diesbezüglichen Vorschriften zu erlassen.

(6) Der Vorstand der Landesbuchhaltung hat zu überwachen, daß keine Auszahlung flüssiggestellt wird, die nicht den Vorschriften der Absätze (1) bis (3) entspricht. Für seine diesbezüglichen Verfügungen ist der Vorstand der Landesbuchhaltung ausschließlich dem Landtage gegenüber verantwortlich.

(7) Die Landesregierung übt die dem Landtage zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftsplätze oder Stipendien und das Recht der Aufnahme in Landesanstalten und Stiftungen aus.

(8) Die Landesregierung ist zur Wahrung der ihr nach Artikel 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte verpflichtet.

(9) Die Landesregierung ist die Dienstbehörde der Angestellten des Landes.

Artikel II.

(1) Das vierte Hauptstück des Landes-Verfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, LGBL Nr. 12, entfällt.

(2) Das fünfte Hauptstück dieses Landes-Verfassungsgesetzes ist als viertes Hauptstück, der § 36 als § 34 zu bezeichnen.

Artikel III.

(1) Dieses Verfassungsgesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

(2) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, das Landes-Verfassungsgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch dieses Verfassungsgesetz ergeben, mit Verordnung wieder zu verlaublichen.

518.

Über die Anfrage des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 30. April 1926, Zl. Nr. XI, 3268/25, wird der strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Vinzenz Strohmayer zugestimmt.

Strohmayer Vinzenz, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Edtg.-Gl.-Zl. 558.)

519.

Die Anfrage des Bezirksgerichtes Hartberg vom 19. Juli 1926, Zl. U. 606/26, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl Huber, wird mit dem Beifügen zur Kenntnis genommen, daß infolge eingetretener Verjährung von einer Beschlussfassung abgesehen wird.

Huber Karl, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Edtg.-Gl.-Zl. 595.)

520.

Über die Anfrage des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 24. November 1926, Zl. U. V, 1244/26, wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Johann Leichin mit nachstehender Begründung abgelehnt:

1. hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt;
2. kann die Auslieferung, da die bezügliche Angelegenheit nur aus der Ausübung des Mandates als Abgeordneter entstanden ist, nicht zugestimmt werden.

Leichin Johann, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Edtg.-Gl.-Zl. 631.)

521.

Über die Anfrage des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 2. Oktober 1926, Zl. U. II, 1013/26, wird der strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Raimund Riemelmoser zugestimmt.

Riemelmoser Raimund, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Edtg.-Gl.-Zl. 613.)

522.

(Zl. Abt. 6-322 F 26/12-1926.)

Das am 28. Mai 1926 beschlossene Gesetz, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in der Steiermark wird abgeändert wie folgt:

Gewerbliche Fortbildungsschulen, Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 1926. (Edtg.-Blg. Nr. 171.)

1. Im § 33, Punkt 3, wird an Stelle der „Landesregierung“: „der Landeshauptmann“ eingesetzt.

2. Der § 48, welcher nunmehr die Aufschrift: „Der Landeshauptmann“ erhält, wird im Absatz 1 folgendermaßen gefaßt: „Der Landeshauptmann entscheidet in allen die gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes Steiermark betreffenden Angelegenheiten, insofern dieses oder ein anderes Gesetz nicht andere Bestimmungen trifft, nach Anhörung der Landesregierung.“

3. Im § 5, Absatz 2, letzte Zeile, § 7, Absatz 4, zweite Zeile, § 8, zweite Zeile, und § 17, Absatz 2, erste Zeile, tritt an Stelle der Worte: „die Landesregierung“ die Wendung: „der Landeshauptmann im Einvernehmen mit der Landesregierung“. Im § 17, Absatz 2, wird außerdem nach: „§ 16“ eingeschaltet: „Absatz 1.“

4. § 16, Absatz 2, hat nunmehr zu lauten: „Die von der Gesamtheit der Gewerbetreibenden in Steiermark zu leistenden Beiträge werden in der Form einheitlicher Zuschläge zur Erwerbsteuer eingehoben. Die prozentuelle Aufteilung wird alljährlich nach dem Jahresvoranschlag (§ 17, Absatz 2) auf Antrag des Fortbildungsschulrates vom Landeshauptmann vorgenommen. Diese Zuschläge sind durch dieselben Stellen und Mitteln einzuheben wie die Erwerbsteuer.“

5. Der letzte Satz des § 44 hat zu lauten: „Sie haben in solchen Fällen sofort die Entscheidung des Landeshauptmannes einzuholen, der gegebenenfalls das Einvernehmen mit der Landesregierung zu pflegen hat.“

6. Der Absatz 4 des § 48 hat zu entfallen.

7. Der Absatz 3 des § 9 entfällt. Dadurch erhält der Absatz 4 dieses Paragraphen die Nummer 3.

8. Der Absatz 2 des § 36 hat folgendermaßen zu lauten: „Im übrigen finden die Bestimmungen des § 35 sinngemäß Anwendung.“

523. (Zl. Abt. 1-70 B 2/7-1926.)

Beck Theresia, Gnadengabe.
(Edtg.-Gl.-Zl. 583.)

Der Irrenpflegerin Theresia Beck wird vom Zeitpunkte ihrer Enthebung vom Landesdienste eine Gnadengabe von monatlich 50 S (fünfzig Schilling) bewilligt.

524. (Zl. Abt. 1-72 R 5/3-1926.)

Ranninger Alois, Gnaden-
gabe. (Edtg.-Gl.-Zl. 593.)

Dem Zugförderungsarbeiter der steiermärkischen Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen Alois Ranninger wird vom 1. Juli 1926 an eine monatliche Gnadengabe von 100 S (einhundert Schilling) bewilligt.

525. (Zl. Abt. 5-241 B 19/2-1926.)

Skazil Eduard, Ing., Dienst-
zeitanrechnung. (Edtg.-Gl.-
Zl. 606.)

Dem Professor an der Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben, Ing. Eduard Skazil, wird die zur Vorrückung in höhere Bezüge bereits angerechnete Dienstzeit von 10 Jahren 9 Monaten auch für die Pensionsbemessung angerechnet.

526. (Zl. Abt. 4-183 N 13/1-1926.)

Neger August, Gnadenpen-
sion. (Edtg.-Gl.-Zl. 463.)

Die Bittschrift des August Neger, gewesenen Hausdieners der Landes-Irren-
fienchenanstalt Schwanberg um eine Gnadenpension wird abgelehnt.

527. (Zl. Abt. 1-72 P 9/2-1926.)

Purgan Gustav, Pensions-
erhöhung. (Edtg.-Gl.-Zl.
526.)

Die Bittschrift des Oberrechnungsrates i. R. Gustav Purgan um Erhöhung
seiner Pension wird abgelehnt.

528. (Zl. Abt. 1-72 J 4/2-1926.)

Der landschaftlichen Beamtenswaise Amalie Janežic in Graz wird eine Gnadengabe von monatlich 40 S (vierzig Schilling) bewilligt. Janežic Amalia, Gnadengabe. (Vdgt.-Gl.-Zl. 586.)

529. (Zl. Abt. 1-72 H 17/2-1926.)

Über die Bittschrift der Gertrud Hermann wird ihr in Berücksichtigung der nachgewiesenen Notlage eine monatliche Gnadengabe von 40 S (vierzig Schilling) rückwirkend vom 1. Oktober 1926 bewilligt. Hermann Gertrud, Gnadengabe. (Vdgt.-Gl.-Zl. 622.)

530. (Zl. Abt. 6-362 N 7/2-1926.)

Die derzeitige Gnadengabe der Oberlehrerswaise Elisabeth Netuschil in Graz im Ausmaße von 12 S 40 g wird mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1926 auf 40 S (vierzig Schilling) erhöht. Netuschil Elisabeth, Gnadengabe. (Vdgt.-Gl.-Zl. 623.)

531. (Zl. Abt. 6-362 Ba 34/1-1926.)

Dem Antrage der Landesregierung, betreffend die Zuerkennung einer Gnadengabe an die Stieftochter Hermine Bauer des verstorbenen Oberlehrers Matthäus Dorner in Neumarkt i. St. wird keine Folge gegeben. Bauer Hermine, Gnadengabe. (Vdgt.-Gl.-Zl. 377.)

532. (Zl. Abt. 1-72 Sch 12/3-1926.)

Die Bittschrift des Heinrich Scherret, Bahnagent der steiermärkischen Landesbahnen i. R., um eine Erhöhung seiner Gnadengabe wird abgelehnt. Scherret Heinrich, Erhöhung der Gnadengabe. (Vdgt.-Gl.-Zl. 578.)

533. (Zl. Abt. 6-373 Z 4/2-1926.)

Dem Professor an der Landes-Kunstschule, Alfred Zoff, wird im Falle seiner Dienstunfähigkeit, beziehungsweise Enthebung von seinem gegenwärtigen Dienstposten eine seinen aktiven Bezügen entsprechende Pension zugebilligt. Zoff Alfred, Pensionszubilligung. — Landeskunstschule, Aufnahme der leitenden Personen in das für die Beamten geltende Pensionsstatut. (Vdgt.-Gl.-Zl. 614.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, Vorschläge zu machen, nach welchen die leitenden Personen der Landes-Kunstschule mit (in das für die Beamten geltende Pensionsstatut) aufgenommen werden.

534. (Zl. Abt. 6-362 Ha 73/1-1926.)

Die Bittschrift der Sidonie Haas, Fachlehrerin in Fürstenfeld, um Einrechnung von Dienstjahren bei der Bemessung ihrer definitiven Pension wird dem Landesschulrate überwiesen. Haas Sidonie, Dienstzeiteinrechnung. (Vdgt.-Gl.-Zl. 540.)

535. (Zl. Abt. 1-72 L 16/2-1926.)

Die Bittschrift des Anton F. Lämmel, Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalts-Oberkontrollor i. P., um Erhöhung seiner Pension wird abgelehnt. Lämmel Anton, Pensionserhöhung. (Vdgt.-Gl.-Zl. 589.)

536. (Zl. Abt. 6-362 Schu 10/2-1926.)

Der Schulleiterswaise Mathilde Schubert in Feldbach wird eine Gnadengabe von monatlich 40 S (vierzig Schilling) aus Landesmitteln gewährt. Schubert Mathilde, Gnadengabe. (Vdgt.-Gl.-Zl. 600.)

537. (Zl. Abt. 1-72 Sch 1/2-1926.)

Der Theresia Schaflechner wird über ihre Bittschrift der Erziehungsbeitrag für ihre Tochter auf die Dauer der vollkommenen Erwerbsunfähigkeit in dem Ausmaße von 20·7 S monatlich zuerkannt. Schaflechner Theresia, Erziehungsbeitrag. (Vdgt.-Gl.-Zl. 506.)

- 538.** (Zl. Abt. 1-72 K 16/2-1926.)
- Kahr Anna, Gnadengabe.** (Edtg.-Gl.-Zl. 592.) Der Partieführers- und Flußaufseherwitwe Anna K a h r wird ab 1. Mai 1926 eine Gnadengabe von monatlich 40 S (vierzig Schilling) bewilligt.
- 539.** (Zl. Abt. 1-70 Z 2/2-1926.)
- Zacharias Josef, Pensionszulage.** (Edtg.-Gl.-Zl. 607.) Dem Landes-Ratsführer Josef Z a c h a r i a s wird rückwirkend vom 1. Juli 1926 eine in die Pension einrechenbare Zulage von monatlich 20 S (zwanzig Schilling) bewilligt.
- 540.** (Zl. Abt. 1-72 H 3/2-1926.)
- Suß Karl, Dienstzeiteinrechnung.** (Edtg.-Gl.-Zl. 497.) Dem Karl S u ß, Landesbeamten i. R., wird über seine Bittschrift die auf die volle Pension fehlende Dienstzeit von 1 Jahr 5 Monaten und 1 Tag ausnahmsweise eingerechnet.
- 541.** (Zl. Abt. 2-34 B 42/7-1926.)
- Blumenpavillon am Opernring, Aufhebung der Reallasten.** (Edtg.-Gl.-Zl. 591.) Die Aufhebung der auf der Grundfläche, Parzelle Nr. 166/a, Katastralgemeinde Morellenfeld, ruhenden Reallast der Unverbaubarkeit hinsichtlich der Fläche des am Opernring befindlichen Blumenpavillons wird unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:
1. Die Stadtgemeinde Graz erlegt einen Ablösungsbetrag von je 20 S für jeden Quadratmeter der abzulösenden Grundfläche;
 2. die Stadtgemeinde Graz übernimmt ferner die Kosten der Löschungserklärung und des grundbücherlichen Durchführungsverfahrens.
- 542.** (Zl. Abt. 3-159-16/2-1926.)
- Heilstättenbedienstete, Einrechnung von Vordienstzeiten.** (Edtg.-Gl.-Zl. 626.) Jenen Heilstättenbediensteten in den Landes-Lungenheilstätten Hörgas-Enzenbach, die schon vor Übernahme der Heilstätten durch das Land Steiermark unter dem Besitzvorgänger, dem Vereine zur Bekämpfung der Tuberkulose (jetzt Verein zur Förderung der Volksgesundheit), in den Heilstätten bedienstet waren, wird diese Verdienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Pensionsbemessung angerechnet und wird die Landesregierung beauftragt, die sich hieraus ergebenden erforderlichen Verfügungen zu treffen.
- 543.** (Zl. Abt. 3-159 Sto 106/21-1926.)
- Stolzalpe, Bau einer Heilstätte für Sonnenbehandlung.** (Edtg.-Blg. Nr. 139.) Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, über den Bau einer Heilstätte für Sonnenbehandlung auf der Stolzalpe bei Murau, erledigt sich durch das Gesetz vom 4. Mai 1926, LGBl. Nr. 15, betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark.
- 544.** (Zl. Abt. 2-26 a 9/8-1926.)
- Notstandsunterstützung an in wirtschaftliche Not geratene Viehbesitzer.** (Edtg.-Gl.-Zl. 640.) Mit Rücksicht auf den im Antrage der Abgeordneten Gartner, Ferner und Genossen, E.-Zl. 640, enthaltenen Antrag, Punkt 1, wird die Landesregierung aufgefordert:
1. das Landesabgabnamt zu beauftragen, die aus den von den Viehseuchen betroffenen Gemeinden einlangenden Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen der Viehverluste mit Rücksicht der im Grundsteuerabschreibungs-gesetze vorgesehenen Frist weitgehendst zu berücksichtigen;
 2. die in Betracht kommenden Gemeinden aufzufordern, Gesuche um Grundsteuerabschreibungen für das betreffende Gemeindegebiet unter Anführung der Namen der Geschädigten und des Schadensmaßes beim Landesabgabnamte einzubringen;
 3. ein Verzeichnis der geschädigten Besitzer auf Grund der von den Gemeinden einlangenden Gesuche zu verfassen und die Finanzlandesdirektion unter Vorlage des-

selben aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Geschädigten bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1926 entsprechend berücksichtigt werden.

Mit Rücksicht auf Punkt 2 des erwähnten Antrages wird die Landesregierung aufgefordert, das Landesveterinäramt zu beauftragen, für die Beistellung der notwendigen geeigneten Spezialmedikamente für die Behandlung der noch gesunden Tiere Sorge zu tragen und die hiefür erforderlichen Beträge im Budget 1927 einzustellen.

67. Sitzung am 27. Dezember 1926.

Beschluß Nr. 545.

545.

(31. Abt. 2-26 m 34-1-1926.)

Der Einspruch der Bundesregierung vom 23. September 1925 gegen den am 7. August 1925 durch den steiermärkischen Landtag gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die Einführung einer Landesversicherungsabgabe, wird zur Kenntnis genommen und auf die Wiederholung des Gesetzesbeschlusses im Sinne des Artikels 98, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes verzichtet.

Landesversicherungsabgabe.
(Edtg.-Gl. 31. 479.)

In der 68. Sitzung am 28. Dezember und in der 69. Sitzung am 29. Dezember 1926 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

70. Sitzung am 30. Dezember 1926.

Beschlüsse Nr. 546—594.

546. (Abt. 5, Zl. 280 M 26/5-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Förderung der steiermärkischen genossenschaftlichen Molkereien aus Landesmitteln.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Genossenschaftliche Molkereien, Förderung aus Landesmitteln. (Vdg.-Blg. Nr. 182 und 184.)

§ 1.

Zur Errichtung von Anlagen zur Verwertung der steierischen Milcherzeugung, zur Förderung und Sicherung bestehender Milchverwertungseinrichtungen und Anlagen können aus Landesmitteln Förderungsbeiträge und Darlehen an Genossenschaften und andere Körperschaften zur Förderung der Milchwirtschaft geleistet werden.

§ 2.

Die Gewährung von Darlehen erfolgt aus dem Erlöse der Dollaranleihe des Landes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1926, LGBl. Nr. 15. Für Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes erklärt sich das Land Steiermark grundsätzlich bereit, die Haftung zu übernehmen. Die Landesregierung wird beauftragt, fallweise entsprechende Anträge an den Landtag zu stellen.

§ 3.

(1) Darlehen werden ausschließlich gewährt an Genossenschaften und Körperschaften zur Förderung der Milchwirtschaft, die im Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister eingetragen sind und damit der gesetzlich vorgeschriebenen Revision unterliegen.

(2) Die Gewährung von Darlehen ist an nachstehende Bedingungen gebunden:

1. Nachweis der Verpflichtung der Genossenschaft, 20 Prozent der Bau- und Errichtungskosten aus eigenem aufzubringen.

2. Nachweis der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der voraussichtlichen Rentabilität.

3. Beibringung des Investitions- und Arbeitsplanes und der Kostenvoranschläge.

4. An die Befürwortung der Landwirtschaftsgesellschaft a. v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Gewährung von Darlehen erfolgt gegen hinreichende hypothekarische Sicherstellung. Über die erfolgte Darlehensaufnahme ist eine rechtsgültig ausgestellte

Schuldurkunde vom Darlehensnehmer auf seine Kosten auszufertigen. Bei Gewährung von Bundeskrediten (Völkerbundkreditresten) wird diesen der Vorrang eingeräumt. Bei Genossenschaften, die über eigenen Realbesitz nicht verfügen oder hypothekarische Sicherstellung vom Besitzer der Objekte nicht beizubringen in der Lage sind, sind die Haftungserklärungen von Gebietskörperschaften (Bezirke und Gemeinden) oder von grundbesitzenden Mitgliedern der Genossenschaft, welche hinreichende Sicherheit gewährleisten, beizubringen. Die Darlehen dürfen 80 Prozent der Anlagen- und Einrichtungskosten nicht überschreiten. Das notwendige Betriebskapital ist aus eigenem zu beschaffen. Bei Hartkäseereien können die Darlehen bis auf 100 Prozent gehen.

§ 4.

(1) Das Verzinsungsprozent und die Amortisationsquote richten sich nach den Bedingungen, die das Land selbst zu erfüllen hat.

(2) Die Kredite sind seitens des Landes bis zum Jahre 1946 unkündbar, außer im Falle der Konvertierung der Landesanleihe, seitens der Darlehensnehmer dagegen jährlich kündbar.

(3) Die Landesregierung kann mit der Kündigung sofort vorgehen, wenn seitens der Darlehensnehmer die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder die Sicherheit des Darlehens nicht mehr gegeben erscheint.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, in berücksichtigungswerten und wirtschaftlich begründeten Fällen Stundungen, in besonderen Ausnahmefällen Zinsennachlässe zu gewähren, insoweit für diesen Zweck jeweils die Mittel im Landesvoranschlage unter dem Titel „Förderung der Milch- und Molkereiwirtschaft“ vorgesehen sind.

§ 5.

Die Förderung der Milch- und Molkereiwirtschaft kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 des § 4 auch durch Übernahme von Geschäftsanteilen oder durch Beteiligung des Landes an den im § 1 genannten Genossenschaften und Körperschaften erfolgen.

§ 6.

Zwecks Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung nach den hiefür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann eine Kontrollstelle beim Amte der Landesregierung errichtet werden, für welche die näheren Bestimmungen von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassen sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

547.

(Abt. 5-240 L 17/2-1927.)

Gesetz

vom

mit welchem die Landwirtschaftsgesellschaft a. v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark berechtigt wird, zur Tilgung und Verzinsung eines Darlehens eine besondere Umlage auf die Landesgrundsteuer einzuhoben.

Landwirtschaftsgesellschaft,
Umlage auf die Landes-
grundsteuer. (Edtg.-Blg.
Nr. 183 und 184.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Landwirtschaftsgesellschaft a. v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, behufs Aufnahme eines Darlehens im Höchstbetrage von 3 Millionen

Schilling eine bis zur Tilgung dieses Darlehens laufende Umlage im Höchstbetrage von jährlich 10 Prozent einzuheben.

Die auf Grund dieses Sondergesetzes eingehobene Umlage ist ausschließlich zur Verzinsung und Amortisation dieses Darlehens zu verwenden und endet mit dem Kalenderjahre der vollständigen Tilgung des Darlehens und der Zinsen.

§ 2.

Bei der Berechnung der Umlagenhöhe, innerhalb der nach § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 22. Oktober 1926, LGBI. Nr. 58, ein Landesgesetz nicht erforderlich ist, ist diese Umlage einzu beziehen. Die sonstige Einhebung von Umlagen gemäß der vorzitierten Gesetzesstelle wird durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 3.

Die Beschlussfassung über die Höhe und Verwendung des aufzunehmenden Darlehens, sowie die mit dem Darlehensgeber zu vereinbarende Höhe und Art der Verzinsung und Tilgung desselben obliegt dem Zentralausschusse der Landwirtschaftsgesellschaft a. v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark oder seinem Rechtsnachfolger.

§ 4.

Die nach diesem Gesetze einzuhebende Umlage auf die Landesgrundsteuer ist von den Steuerämtern zugleich mit der Landesgrundsteuer einzuheben und entweder an die Landwirtschaftsgesellschaft oder über Verlangen des Darlehensgebers direkt an diesen zu überweisen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

548. (Abt. 2, Zl. 26 m 36/1-1927.)

Der Antrag der Abgeordneten Peintinger und Genossen, Beilage Nr. 132, über eine Fischereiabgabe wird der Landesregierung zur Berichterstattung überwiesen. Fischereiabgabe. (Bdtg.-Btg. Nr. 132 und 184.)

549. (Zl. Präj. 4/Ztg.-1927.)

Die Vorlage, betreffend Änderung des Bezirksvertretungsgesetzes, Beilage Nr. 134, und der Antrag der Abg. Hartleb, Schreckenthal, Winkler und Genossen, Beilage Nr. 113, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 1866, LGBI. Nr. 19, vom 27. August 1896, LGBI. Nr. 63, und vom 28. März 1924, LGBI. Nr. 40, über die Bezirksvertretungen werden dem vom Landtage gewählten Sonderausschusse zur weiteren Beratung zugewiesen. Dem Sonderausschusse wird zur Beschlussfassung eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. Bezirksvertretungsgesetz, Änderung. (Bdtg.-Btg. Nr. 134 und 113.)

550.

In den zur Beratung der Vorlage, betreffend Änderung des Bezirksvertretungsgesetzes eingesetzten Sonderausschuss werden entsendet:

von der christlichsozialen Partei als Mitglieder:

die Abgeordneten Josef Gaich, Karl Jaklitsch, Dr. Ernst Kammerer, Zenobius Riemer, Johann Roth und Josef Zingl;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Franz Albrecher, Peter Krenn, Raimund Riemelmoser, Karl Schifko, Franz Sattler und Alois Wagner;

Wahl der Abg. Josef Gaich, Karl Jaklitsch, Dr. Ernst Kammerer, Zenobius Riemer, Johann Roth, Josef Zingl, Eduard Pförtner, Michael Rujchak, Josef Stamež, Koloman Walitsch, Ing. Franz Wihany und Franz Steiner als Mitglieder und der Abg. Franz Albrecher, Peter Krenn, Raimund Riemel-

moser, Karl Schifko, Franz Sattler, Alois Wagner, Anton Regner, Karl Hirt, Hermann Aulst, Richard Wolf, Josef Singer und Viktor Hornik als Ersatzmänner in den zur Beratung der Vorlage, betreffend Änderung des Bezirksvertretungsgesetzes eingelegten Sonderauschuß.

von der sozialdemokratischen Partei als Mitglieder:
die Abgeordneten Eduard Pfortner, Michael Ruschak, Josef Stameß und Koloman Wallisch;
als Ersatzmänner:
die Abgeordneten Anton Regner, Karl Hirt, Hermann Aulst und Richard Wolf;
vom Landbund als Mitglied:
Abgeordneter Ing. Franz Wihann;
als Ersatzmann:
Abgeordneter Josef Singer;
von der großdeutschen Partei als Mitglied:
Abgeordneter Franz Steiner;
als Ersatzmann:
Abgeordneter Viktor Hornik.

551.

Wallisch Koloman, Abg.,
Strafgerichtliche Verfolgung. (Vdtg.-Bl. 596.)

Dem Begehren des Kreisgerichtes Leoben vom 26. Juli 1926, Zl. Nr. XI, 1096/26, Ltg. C.-Zl. 596, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Koloman Wallisch wird keine Folge gegeben.

552.

(Abt. 2, Zl. 328 M 47/15-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung von Straßenmauten für Kraftfahrzeuge in Mürzsteg und Frein auf der von den Bezirksvertretungen Mariazell und Mürzzuschlag als Bezirksstraße II. Klasse übernommenen ehemaligen forstärarischen Privatstraße Mürzsteg—Frein—Stangelbachbrücke.

Mürzsteg und Frein, Errichtung von Straßenmauten für Kraftfahrzeuge. (Vdtg.-Blg. Nr. 167.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Aufbringung der Kosten für die Ausgestaltung und Erhaltung der von den Bezirksvertretungen Mariazell und Mürzzuschlag als Bezirksstraße II. Klasse in die öffentliche Verwaltung übernommenen ehemals forstärarischen Privatstraße Mürzsteg—Frein—Stangelbachbrücke wird in Mürzsteg und Frein je eine Straßenmaut für Kraftfahrzeuge errichtet.

§ 2.

Bei der Einfahrt in diese Bezirksstraße haben an der Mautstelle in Mürzsteg oder Frein nachstehende Kraftfahrzeuge bis auf weiteres folgende Mautgebühren für die Straßenbenützung zu entrichten:

1 Motorrad	1 S
1 Motorrad mit Beiwagen	2 „
1 zwei- bis sechssitziger Personenkraftwagen	4 „
1 Gesellschaftswagen (Omnibus)	6 „

Die Landesregierung ist ermächtigt, im Verordnungswege diese Mautgebühren bis zur Hälfte zu erhöhen oder bis zur Hälfte zu vermindern.

Sofern die Bezirksstraße Mürzsteg—Frein—Stangelbachbrücke für den Lastkraftwagenverkehr freigegeben wird, ist für einen Lastkraftwagen der Betrag von

20 S als Mautgebühr zu entrichten. Die Landesregierung ist ermächtigt, im Falle der Freigabe der gegenständlichen Straße für den Lastkraftwagenverkehr die Mautgebühr für Lastkraftfahrzeuge der Neuwalder Holzstoff- und Pappfabrik, G. m. b. H., oder anderer innerhalb der Mautstrecke gelegener Unternehmungen im Verordnungswege festzusetzen, doch darf die Mautgebühr für eines der Lastkraftfahrzeuge dieser Unternehmungen den Betrag von 10 S nicht übersteigen. Durch die Entrichtung dieser Mautgebühr seitens vorgenannter Unternehmungen wird jedoch deren allfällige Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Erhaltung der gegenständlichen Bezirksstraße im Sinne der §§ 14 bis 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, nicht berührt. Bei Berechnung dieser Beitragsleistung sind jedoch die geleisteten Mautbeträge in Abzug zu bringen. Der Nachweis der Höhe der im Beitragsjahre geleisteten Mautgebühren obliegt dem beitragspflichtigen Unternehmen.

§ 3.

Die an der Mautstelle in Mürzsteg eingehobenen Mautgebühren sind von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag, die an der Mautstelle in Frein eingehobenen Mautgebühren von der Bezirksvertretung Mariazell zu verwalten und ausschließlich für die Ausgestaltung und Erhaltung der Bezirksstraßen Mürzsteg—Frein—Stangelbachbrücke zu verwenden.

§ 4.

Mit der Einhebung der Mautgebühren in Mürzsteg und Frein ist je eine verlässliche Person zu betrauen, wobei Kriegsbeschädigte nach Möglichkeit zu bevorzugen sind. Über die Einhebung von Mautgebühren sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Summe der jährlich eingehobenen Mautbeträge ist von der Bezirksvertretung Mariazell sowie von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag bis Ende Dezember jeden Jahres der steiermärkischen Landesregierung bekanntzugeben.

§ 5.

Dem Lenker jedes mautpflichtigen Kraftfahrzeuges ist nach Bezahlung der Mautgebühr eine Bescheinigung hierüber auszufertigen.

Diese Bescheinigung ist vom Lenker des Kraftfahrzeuges bei der nächsten Mautstelle dem mit der Einhebung der Mautgebühren betrauten Organ vorzuweisen.

§ 6.

Bei den Mautstellen in Mürzsteg und Frein bleiben die rücksichtlich der Mautbefreiungen bestehenden allgemeinen Vorschriften (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, RGBl. Nr. 140), soweit die angegebenen Befreiungsgründe mit Rücksicht auf die heutigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse noch in Betracht kommen, weiterhin in Geltung.

§ 7.

Übertretungen der Tarifvorschriften des § 2 werden von der Bezirkshauptmannschaft in Mürzzuschlag oder von der Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. d. M. mit Geldstrafen bis 100 S, im Falle der Uneinbringlichkeit derselben mit Arreststrafen bis zwei Wochen geahndet, und zwar je nachdem die Übertretung bei der Mautstelle in Mürzsteg oder in Frein begangen wurde. Für das Strafverfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 275, maßgebend. Die Geldstrafen sind zur Hälfte der Bezirksvertretung Mariazell, zur Hälfte der Bezirksvertretung Mürzzuschlag abzuführen und dürfen nur für Zwecke der Er-

haltung der gegenständlichen Mautstraße verwendet werden. Die Höhe der eingehobenen und abgeführten Geldstrafen haben vorgenannte politische Bezirksbehörden bis Ende Dezember jeden Jahres der Landesregierung bekanntzugeben.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft, mit Rückwirkung hinsichtlich der seit 7. Juni 1926 eingehobenen Mautbeträge. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes endet mit 31. Dezember 1929.

553. (Abt. 4, Zl. 48 U 14/2-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Untervermietungsabgabe
durch die steirischen Ge-
meinden, mit Ausnahme
der Landeshauptstadt
Graz. (Edtg.-Blg. Nr. 177.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gegenstand und Höhe der Abgabe.

(1) Die steiermärkischen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sind bis 31. Dezember 1927 berechtigt, auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen, die der Genehmigung der Landesregierung unterliegen, für alle innerhalb ihres Gebietes gegen Entgelt erfolgenden Untervermietungen von Wohnungen oder Wohnungsbestandteilen, sofern für diese nicht eine Fremdenzimmerabgabe zu entrichten ist, eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuhoben.

(2) Das Höchstmaß dieser Abgabe beträgt 20 (zwanzig) Prozent des für die Benützung der vermieteten Wohnräume von dem Vermieter erzielten Untermietzinses. Als solcher wird der Preis für die Benützung der vermieteten Wohnräume samt den dazugehörigen Nebenräumen mit Ausschluß der für Nebenleistungen (Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeistellung, Kleider- und Wäschereinigung, Beistellung von Speisen, Lift u. dgl.) vereinbarten Entgelte, verstanden.

§ 2.

Befreiungen.

(1) Von der Entrichtung der Abgabe sind gesetzlich befreit :

1. alle Untervermietungen an Bettgeher oder Koststudenten sowie Personen, die mit dem Wohnungsinhaber in auf- oder absteigender Linie verwandt sind ;
2. alle Untervermietungen an Personen, die auf Grund von Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes auf Befreiung von öffentlichen Abgaben Anspruch haben.

(2) Personen, deren einziges oder Haupteinkommen das Entgelt für Untermieten bildet, kann der Gemeinderat oder mit Ermächtigung desselben der Gemeindevorstand auf Ansuchen nach Prüfung auch der wirtschaftlichen Lage des Untermieters die Untermietabgabe entsprechend ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 3.

Entrichtung der Abgabe.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Untervermieter verpflichtet. Die Überwälzung der Abgabe auf den Untermieter ist unzulässig.

(2) Die Abgabe ist monatlich im nachhinein, und zwar längstens innerhalb acht Tagen nach Ablauf jedes Monats, für den die Untervermietung erfolgte, beim Gemeindeamte einzuzahlen, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten.

§ 4.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

(1) Wer Wohnungen oder Wohnungsbestandteile in Untermiete gibt, hat dies binnen acht Tagen beim Gemeindeamte anzumelden.

(2) Der Hauseigentümer, die Untervermieter und die Untermieter sind verpflichtet, dem Gemeindeamte sowie den von diesem zu allfälligen Erhebungen entsendeten Organen alle zur Bemessung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Zwangsweise Einbringung.

Wenn die Abgabe nicht binnen 14 Tagen nach deren Fälligkeit bezahlt wird, kann sie samt den Verzugszinsen im Verwaltungswege oder auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 6.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1927 in Kraft.

554.

(Abt. 4, Zl. 48 L 37/3-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Stadtgemeinde Leoben.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Stadtgemeinde Leoben wird die Bewilligung erteilt, von den Verbrauchern elektrischen Stromes im Gemeindegebiete der Stadt Leoben eine Auflage von 20 Prozent des durch Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbst erzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises zugunsten der Gemeindekasse einzuheben.

§ 2.

Die Einhebung der Auflage von den Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen Strom liefernde Elektrizitätswerk (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde gegen eine Entschädigung von 2 Prozent der eingehobenen Auflagenbeträge zu erfolgen. Neben den Auflagepflichtigen haftet das Elektrizitätswerk der Gemeinde

Leoben, Stadtgemeinde, Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes.
(Edtg.-Blg. Nr. 166.)

für die schuldigen Auflagenbeträge. Für den von den Verbrauchern selbsterzeugten elektrischen Strom ist die Auflage unmittelbar beim Stadtgemeindevamt einzuzahlen. Übereinkommen, wonach die Abgabe für eine bestimmte Zeit pauschaliert wird, sind zulässig.

§ 3.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze (Aufsichtsordnung) sind von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 4.

Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für Zwecke des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1928.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

555. (Abt. 8, Zl. 62 V 20/4-1927.)

Gesetz

vom

betreffend die Erhöhung der auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zu verhängenden Geldstrafen.

Geldstrafen, Erhöhung der auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zu verhängenden. (Edig.-Blg. Nr. 170.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Alle Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen jeglicher Art, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften verhängt werden können, werden in den Obergrenzen in folgendem Ausmaße, jedoch keinesfalls über 2000 Schilling (20 Millionen Kronen), erhöht.

Geldstrafen, die angedroht sind in einem Gesetze oder auf Grund eines Gesetzes, das beschlossen worden ist :

in der Zeit vor dem 1. Jänner 1917 auf das 6000fache ;

in der Zeit vom 1. Jänner 1917 bis 31. Dezember 1920 auf das 1000fache, und

in der Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 30. September 1922 auf das 100fache des angedrohten Höchstbetrages.

Die auf Grund des Verwaltungsstrafserhöhungsgesetzes vom 22. Dezember 1921, LGBl. Nr. 21 aus 1922, eingetretene Erhöhung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Geldstrafen, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages zu bemessen sind.

(3) Wo die Strafdrohung nur in einem ziffermäßig bestimmten Geldbetrage besteht, hat 1 Schilling die untere Grenze, das nach Absatz 1 zu berechnende Vielfache die obere Grenze des Straßafasses zu bilden, nach dem die Geldstrafe zu bemessen ist.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1927 auf die Dauer von drei Jahren in Kraft.